

Dritter Abschnitt.

Die lateinische Domschule unter Chur-Hannoverscher Regierung von 1720 bis 1764.

Die Unterordnung der hiesigen Schule unter einen hannoverschen Regenten brachte für dieselbe viel geringere Veränderung hervor, als 1648 der Eintritt der schwedischen Regierung, denn in den Herzogthümern wurden dieselben Behörden wieder eingerichtet, wie sie die Schweden gehabt hatten, obgleich die Titel sich ändern mußten, die **Regierung**, die **Justizkanzlei** und das **Consistorium**, ja es wurden abgesehen von den Schweden meist dieselben Beamten beibehalten. Am wenigsten war dies möglich mit der Regierung, theils weil gerade hier der Tod aufgeräumt hatte (es starben 1711 und 12 4 ältere schwedische Regierungsräthe), theils weil man in der Spitze der Verwaltung Männer haben mußte, die dem neuen Regentenhause unbedingt ergeben waren. So bildeten im Jahre 1720 nur die beiden Regierungsräthe, der Geheime Rath von Staffhorst und der Sammerrath von Ramdohr, zu denen 1723 als dritter noch der Regierungsrath von Bardenfleth, aber schon aus der Provinz gebürtig hinzu kam, die königliche Regierung in Stade unter dem amtlichen Titel: „Königl. Großbritannisch und Churfürstlich Braunschweig Lüneburgische zur Regierung Dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath und Regierungsräthe.“ Ebenso blieb auch, wie wir schon gesehen haben, als unmittelbare Aufsichtsbehörde das Scholarchat ganz in hergebrachter Zusammensetzung. Noch wichtiger aber war es, daß die Schule zu allen diesen Behörden in denselben Abhängigkeitsverhältnissen blieb, wie in schwedischer Zeit.

Aus dem Schluß des vorigen Abschnitts wissen wir, daß die Regierung gleich in den ersten Jahren 2 neue Lehrer an hiesiger Schule einzusetzen hatte, und beide Stellen wurden an Männer aus den alten hannoverschen Provinzen verliehen. Zuerst wurde

im Jahre 1721 an die Stelle des verstorbenen Cantors Haltmeier der bisherige Cantor zu Hoya Joh. Ehrenfried Lasius berufen, welcher 1672 geboren schon 15 Jahre das Cantorat in Hoya versehen hatte und nur wenige Jahre jünger war als der Verstorbene. Er mußte sich aber doch erst einem Examen bei dem Consistorium in Stade am 30. Jan. 1721 unterwerfen und erhielt seine Bestallung an demselben Tage. Hier wurde er noch bei Lebzeiten des Rectors Fuhrmann von dem Scholarchen Pastor J. Horn eingeführt.

Darauf galt es der hiesigen Schule einen neuen Rector zu geben, und die Regierung wählte dazu den Candidaten Justus Diederich Heidmann, welcher bei dem Tode des Rectors Fuhrmann als Hauslehrer den Sohn des Cammerrath von Ramdohr in Stade unterrichtete. Dieser, eines Bürgers Sohn, war im Jun. 1694 zu Hoya geboren,¹⁾ hatte, da seine Eltern nicht in glänzenden Umständen lebten, erst ziemlich spät den Vater bestimmt, ihn studieren zu lassen und in Verden 1708 bis 16 die Tertia unter den Subconrector Solter, die Secunda unter den Conrector Crusius und die Prima unter dem Rector Fuhrmann besucht. Hier genoß er ein Halbjahr lang auch den Unterricht eines zum Christenthume übergetretenen Juden Fels im Hebräischen und Rabbinistischen. Darauf studierte er Theologie zu Halle. Sehr erwünscht war es ihm, daß ihn der Prof. Lange, der bekannte Verfasser der lateinischen und griechischen Grammatiken, zur Aufsicht für die Arbeiten seines Sohnes in sein Haus nahm, ihm einen Königl. Freitisch verschaffte und ihn später auch zum Unterricht im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen auf dem Frankeschen Waisenhause verhalf. Zu der Zeit hörte er auch die Vorlesungen eines gelehrten Arabers, den der Prof. Franke nach Halle gerufen hatte, über den Coran und das syrische neue Testament. Das academische Leben sagte ihm so zu, daß er gegen Ende des Trienniums das Rectorat in Stettin, zu dem ihn Prof. Lange empfohlen hatte, ausschlug und als Universitäts-Lehrer auftreten wollte. Allein anhaltendes Studieren erschöpfte seine Gesundheit bei nicht starker Körperconstitution so, daß die Aerzte in Halle ihm dringend eine Ortsveränderung anriethen, und deswegen nahm er, nachdem er fast 5 Jahre in Halle gewesen war, die oben bezeichnete Hauslehrerstelle bei dem Cammerrath von Ramdohr gerne an. Zum Rector hier in Verden bestimmt, erhielt er nach einem glänzenden Examen beim Consistorium zu Stade seine Bestallung am 13. Febr. 1723 und wurde hier von dem Consistorialrath und Superintendenten Bahrendorff, welcher als Nachfolger von Baldovius seit Mai 1722 von Wildeshausen nach Verden versetzt war, den 9. April 1723 in sein Amt eingeführt, wozu Consistorialr. B. mit einem Programme de difficultatibus circa labores scholasticos einlud. Der neue Rector redete bei der Einführung de meta studiorum scholasticorum. Neben gediegenen Kenntnissen besaß Heidmann eine ausgezeichnete Methode des Unterrichts und bewies in der Behandlung der Schüler eine große Geduld, aber doch den Ernst, daß er sich Achtung und Liebe bei ihnen zu erwerben wußte. Der

¹⁾ Quelle für sein Leben die von ihm selbst geschriebene Biographie, mit welcher er 1. Febr. 1723 beim Consistorium um das Examen anhält, bei den Regierungsacten. Daraus schöpft auch Pratzje Herzogthum Bremen und Verden I S. 394.

neue Rector war darnach ein Schulmann, der für die Blüthe der ihm anvertraueten Anstalt zu den schönsten Hoffnungen berechnete, und für den weiter Schauenden konnte nur der eine Umstand Besorgniß erregen, ob er bei einer schwachen Gesundheit den Mühseligkeiten des Schullebens gewachsen sein würde. Im Lehrercollegium war er der jüngste, denn den Infimus Wessel und den Conrector Crusius hatte er schon hier gefunden, als er als Schüler in die Tertia eintrat, und der letztere war von 1709 an sein Lehrer gewesen, die Einführung des Subrectors Parpard aber hatte er hier im Jahre 1712 mit erlebt, und der freilich erst 2 Jahre hier lehrende Cantor Lasius war doch damals schon über 50 Jahre. Dennoch wußte er sich zu ihnen in ein gutes Verhältnis zu setzen, auch konnte damals der Umstand, daß er älteren Lehrern vorgesetzt wurde, keinen Unwillen erregen, da ein Aufrücken der Lehrer in höhere Klassen nicht Gebrauch und hier seit der Begründung der Schule noch nie vorgekommen war. Auch das wollen wir noch bemerken, daß er der erste Rector gewesen ist, der auf der Schule selbst seine Vorbildung empfangen hat, und auch bis auf die Gegenwart mit Ausnahme unseres jetzigen Directors Platz geblieben ist.

Obgleich man denken sollte, daß ein solcher Rector von oben alle mögliche Unterstützung erhalten hätte, so sollte er doch schon im Jahre 1724 gewahr werden, daß er durchaus auf eine außergewöhnliche Geldausgabe zu seinen Gunsten nicht zu rechnen hätte, und auch der Umstand, daß in der Regierung sein besonderer Gönner der Cammerath von Ramdohr saß, ohne Einfluß blieb, jedoch müssen wir bemerken, daß derselbe keine einzige auf Heidmanns Eingaben von Stade aus erlassene Verfügung mit signiert hat, und überhaupt wegen mancher Bedriefslichkeiten seines Amtes schon im November 1724 den hiesigen Dienst ganz aufgab. Der Rector bat erst um Erstattung der 12 Thaler, welche er für seine Einführung und das dabei gedruckte Programm gezahlt hatte, und dann noch um Erstattung der sonstigen Examen- und Bestallungskosten, allein obgleich er gegen unwahre Angaben des von Hannoveranern hier 1716 angefügten Structurarius Gebhardi remonstrirte, daß die schwedische Regierung viel liberaler dem Rector Pagendam, dem Rector Fuhrmann (diesem für die gesammten Umzugskosten 60 Thaler) und dem Conrector Crusius solche Bewilligungen hatte zu Theil werden lassen, erhielt er doch schließlich nur jene 12 Thaler. Als er ferner bat, seine Wohnung durch Ausbau der sogenannten alten Schule, welche seit 1687 unter Prima und Secunda und dem Gange zu beiden Klassen ein wüster unbenutzter Raum war, zu erweitern, um einige Pensionäre aufnehmen zu können, indem er nachwies, daß er im ersten Jahre die Prima von 5 auf 29 Schüler gebracht hätte, erstattete der Structurarius den aufgegebenen Bericht erst gar nicht, und wie der Rector, welcher sich mit einer Tochter des Superintendenten Pott zu Lüne verheirathen wollte, 1726 die Regierung an seine ohne Antwort gebliebene Eingabe erinnerte, berichtet derselbe Gebhardi, die Vergrößerung des Rectorats sei unnöthig, weil der Rector aus den einzurichtenden Zimmern durch Pensionäre nur Vortheil ziehen wollte, als wenn die Schulleute damals durch ihren knappen Gehalt nicht zu Nebenverdienst gezwungen gewesen wären, und als wenn es nicht für die Schule auch von bedeutendem Nutzen wäre, wenn auswärtige Eltern ihre Söhne der häuslichen Aufsicht eines erprobten Lehrers anvertrauen könnten.

Immer hatte die Structur kein Geld und der Rector Heitmann mußte sich zufrieden geben.

In demselben Jahre 1726 sollten aber 2 Lehrerstellen auf hiesiger Schule frei werden, indem einmal der Subconrector Parpard zum Pastor in Wittlohe befördert war und Oftern abging, und dann der Conrector Mag. Crusius 21. Okt. verstarb. Ueberhaupt machte sich ein schneller Wechsel der Lehrer in den Stellen, welche von den Theologen als Durchgang zum Pfarramate angesehen wurden, zur Regel. So haben wir in unserm ganzen Zeitabschnitte von 1720 bis 1764 nur 2 Rectoren und 2 Cantoren aufzuzeichnen, während der Infimi 5, der Subconrectoren 6 und der Conrectoren 7 namhaft zu machen sind. Da der Abgang von Parpard lange vorher bekannt war, so konnte die Bestallung des neuen Subconrectors Christoph Burchard Meier, welcher aus Rotenburg gebürtig die hiesige Schule besucht, dann zu Helmstedt studiert und das Candidaten-Examen bestanden hatte, schon 25. Jan. 1726 ausgestellt werden, aber dennoch wurde er nachträglich auf den 21. April nach Stade zum Schulexamen citirt. Seine Einführung geschah in der dritten Woche vor Oftern den 2. April, und er hielt dabei eine Rede de molestiis, necessitate et utilitate scholarum. Der Consistorialrath Wahrendorff hatte zu derselben durch ein Programm über Johannes II, 4 (gedruckt zu Stade in 4.) eingeladen. Da die Churfürstliche Regierung immer noch nicht zu festen Grundsätzen gekommen war, so bewilligte sie den Subconrector Meier 20 Thaler für Transportkosten, während dem Rector Heitmann eine Entschädigung dafür abgeschlagen war. Als der Subconrector Meier sich von den die Schule störender Vorsängerdienst in der Johanniskirche befreien wollte, werden ihm von oben Schwierigkeiten gemacht. Wir wissen noch aus der früheren Darstellung, daß das Subconrectorat aus der Stelle des Infimus in der Stiftung hervorgegangen war und deswegen gegen einige Accidenzien auf ihm das Amt eines Vorsängers in der Johanniskirche ruhte. Subconrector Meier trifft nun mit dem Schulhalter bei der Johanniskirche ¹⁾ das Abkommen, daß dieser gegen Ueberlassen der Gebühren den Vorsängerdienst übernimmt, allein obgleich das Scholarchat nichts gegen diese Verabredung einzuwenden hatte, so weigert sich doch der Structurarius Gebhardi, welcher dem Subconrector als Vorsänger 2 Thaler aus den Structurregistern zu zahlen hatte, dem Stellvertreter gegen Quittung das Geld zu zahlen und verlangt nach wie vor die des Subconrectors.

Weitläufiger aber als die Besetzung des Subconrectorats war die des Conrectors. Es trat hier das erste Mal der Fall ein, daß nach dem Abkommen der schwedischen Regierung mit Bürgermeister und Rath vom Jahre 1706, der Magistrat allein eine Person zum Conrector an der Domschule und Diaconus zu St. Johannis zu wählen hatte. Der Magistrat bittet nun zuerst die Regierung, ihm für die Wahl eine größere Frist zu gestatten, angeblich um eine geeignete Person ausfindig zu machen, wie es

¹⁾ Genau genommen war dies nur eine Privatschule, denn die alte Stadt Verden kennt für ihren ganzen Umfang nur eine deutsche Schule bei der Nicolaiskirche. Dazu war seit der Combination der Norder- und Süderstadt die Schule des Rechen- und Schreibmeisters am Dome hinzugekommen, und in dieser Zeit entwickelt sich aus einer Privatschule bei der Johanniskirche eine dritte öffentliche Schule.

scheint, aber mehr aus Rücksichten auf die Witwe. Diese hatte nämlich 14 Tage nach dem Tode ihres Mannes um das Gnadenjahr angehalten mit der Bemerkung, daß der Rector Heidmann und der Subconrector Meier den Schuldienst und ihr ältester Sohn die Nachmittagspredigten besorgen wollte. In der That war auch sonst schwer aus der Verwickelung herauszukommen, daß bei der Schule nur für das Sterbequartal der Gehalt an die Witwe gezahlt wurde, beim Diaconat aber rechtlich ein Gnadenjahr existierte und dennoch beide Aemter von derselben Person angetreten werden sollten. Die Churfürstliche Regierung wußte aber offenbar gar nicht, was die schwedische Regierung 1706 ausgemacht hatte, und forderte deswegen zuerst die Einsendung des Original-Protocolls vom 5. Octob. 1706, auf welches sich der Rath beriefe. Vorsichtig schickte der Rath jedoch nur eine durch Notar beglaubigte Abschrift ein, angeblich weil man im Winter eine Original-Urkunde der Post nicht anvertrauen konnte. Damit aber noch nicht zufrieden, giebt die Regierung den beiden Königl. Beamten beim Amte Verden von Schlegel und Gebhardi auf, die Abschrift mit dem Original zu vergleichen. Als nun dieselbe zur Entscheidung drängt, wählt der Rath am 4. März mit 5 gegen 2 Stimmen den Candidaten Johann Peter Horn, den Sohn des Hauptpastoren zu St. Johannis, und damals Hauslehrer beim Consistorialrath Wahrendorff, zum Nachfolger des Mag. Crusius, während eine große Mehrheit der Gemeinde um die Verleihung dieser Stelle an den Candidaten Crusius gebeten hatte, und es entstand daraus großer Zwiespalt in der Stadt, da zu der unterlegenen Minderheit viele angesehenere Leute, z. B. der Schagrath und Bürgermeister Haneke selbst und auch der Consistorialrath Wahrendorff, gehörten. Jetzt mußte der Candidat Horn 7. März zur Probe in Gegenwart des Magistrats unterrichten und den 9. März in der Johanniskirche predigen. Erst hierauf fertigte der Magistrat die Vocation für den Candidaten Horn den 13. Mai aus und präsentierte denselben 2 Tage später der Königl. Regierung zur Bestätigung. Nachdem der Candidat Horn darauf den 23. April 1727 vor dem Consistorium sein examen scholasticum bestanden hatte, wird den 5. Mai seine Bestätigungsurkunde ausgestellt. Nun wurde Horn, der in diesem Jahre auch die Würde eines Mag. zu Jena erlangt hatte, vom Consistorialrath Wahrendorff den 15. Mai, in der Johannis-Kirche, aber erst den 20. Jun in der Domschule eingeführt. Bei dieser Einführung redete der Conrector de praejudiciis, während der Consistorialrath Wahrendorff in seiner Rede eine gute Schule mit dem Horn der Amatheia verglich.

Ehe aber diese Einführungen geschehen waren, hatten sich 2 Mitglieder des Churfürstlichen Consistoriums zu Stade der seit 1721 von der Superintendentur zu Uelzen zu seiner jetzigen Stelle berufenen Generalsuperintendent Bachmeister und der Justizrath von Büchler hier angefunten, um die General-Kirchen-Visitation abzuhalten, der auch die lateinische Domschule unterworfen war. Sie versammelten sich den 13. Mai in der Sacristei des Doms und vernahmen zuvörderst die Scholarchen, den Consistorialrath Wahrendorff, den Schagrath Haneke und den Pastor J. Horn, während die Lehrer im Dome warten mußten. Gefragt, was sie für Mängel bei der Schule bemerkt hätten, erklärte Wahrendorff, daß er dem früheren Bericht an das Consistorium zu Stade nichts hinzuzufügen hätte, der Pastor Horn brachte aber vor, daß die Schüler zu früh-

zeitig in eine höhere Klasse versetzt würden, daß den Schülern außer der Schule zu große Freiheiten im Besuche der Wirtshäuser, im Kartenspiel und Tabakrauchen gestattet und daß das Honorar für die Privatstunden zu hoch wäre. Den Scholarchen wurde darauf bemerkt gemacht, wie sie es durch fleißige Inspection der Schule und durch ihre Erinnerungen nach dem öffentlichen Examen in ihren Händen hätten, bemerkte Mängel abzustellen und durch die Prüfung des vom Rector entworfenen und an das Consistorium einzusendenden Lectiönsplan für einen zweckmäßigen Lehrplan Sorge tragen könnten. Am ausführlichsten war die Vernehmung des dann vorgesforderten Rector Heidmann, und sie betraf den Lehrplan und die Schulbücher, die Platzbestimmung und Versetzungen der Schüler, die Ferienordnung, die Schuldisciplin, das regelmäßige Abhalten der Schulstunden und die Ordnung der Privatstunden. Die **Versetzungen** anlangend erklärte der Rector, daß er nach seinen Kräften nie einen Schüler zu früh versetzte, dagegen habe er aber dem Drängen angesehenener Eltern nicht immer widerstehen können, ihre Söhne in eine höhere Klasse zu setzen, als sie verdienten. Ueber zu viele **Ferien** könne niemand klagen, denn es gebe gar keine Ferienordnung und er habe nur die Ferien beibehalten, welche er bei seinem Amtsantritt hier vorgefunden. Für die **Privatstunden**, deren Besuch jedoch wider den bisherigen Gebrauch von den Visitatoren, was nicht zu billigen, den Schülern freigestellt wurde, bestimmte man die früher schon besprochenen Preise, nämlich 6 Thlr. für das Jahr in Prima, 5 Thlr. in Secunda und 4 Thlr. in den 3 übrigen Klassen. In Betreff der **Disciplin** wurde dem Rector eingeschärft, daß er muthwillige Vergehen der Schüler ohne Ansehen der Person auf frischer That bestrafen sollte, gröbere Excesse aber den Scholarchen zur Bestrafung überwiesen werden sollten. Es ist dies eine Maßregel, an welcher unsere Schule noch ein Jahrhundert krankte, denn stellte die Regierung für eine Schulanstalt eigens Lehrer an, so muß sie dem Collegium auch die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Schulgesetze überlassen und sich nur für schwerere Strafen, welche auch bürgerliche Folgen nach sich ziehen können, das Bestätigungsrecht vorbehalten. Auch ist eigentlich in der Schulfundations-Urkunde nichts anderes verordnet. Jetzt aber wiederholt sich öfters das für den Rector entwürdigende Schauspiel, daß er als Partei den Schülern gegenüber vor den Scholarchen verhört wird, während ein gewissenhafter Lehrer bei der Behandlung der Schüler niemals den Partei Standpunkt einnehmen darf, oder wohl gar von den Scholarchen verurtheilt wird, eine körperliche Strafe, die er nicht mit beschlossen hat, auszuführen. Deswegen führte auch die Bestimmung im ganzen 18. Jahrhundert wiederholt zu den schlimmsten Ausstritten. Ebenfowenig können wir die Verordnung der Kirchensittatoren billigen, daß die Extemporalia der Schüler dem Consistorium eingesandt werden sollten, wie man auch nicht den Grund dazu einseht zu der Vorschrift, daß die Exercitia in ganzer Klasse corrigiert zwar zurückgegeben, aber die Fehler ohne Angabe der Namen verbessert werden sollten. — Aus der Behandlung ergibt sich auch noch, daß der Singchor damals noch existiert, und daß der Rector die gesammelten Gelder unter die Choristen vertheilt. Wenn er aber dafür bisher nichts bekommen hatte, dagegen dem Conrector ohne Arbeit aus der Chorcasse ein Thaler bezahlt wurde, so wird jetzt dem Rector dieser Thaler zugesprochen. — Auf

eine Anklage, daß der Rector öfters seine Stunden versäumte, erklärte er, daß er zwar fränzlich sei, aber deswegen keine Stunde aussege.

Von geringerer Bedeutung war die Vernehmung der 3 übrigen Lehrer, des Subcorrectors Meier, des Cantors Vasius und des Infimus Wessel. Sie werden zur treuen Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnt und alle vor einer zu frühen Versetzung der Schüler gewarnt. ¹⁾

Die Parteinahme, welche während der Conrectorwahl entweder für den Candidaten Grusius oder den Mag. Horn geherrscht hatte, machte dem neuen Conrector auch noch die erste Zeit seines Schuldienstes schwer genug. Was die Schüler zu Hause oder in der Stadt gegen den Conrector Horn gehört, verleitete sie zur Verhöhnung der Disciplin, und als der Conr. Horn gegen 2 Secundaner eine Untersuchung beim Scholarchat beantragte (leider hatte derselbe den erwachsenen Schülern mit dem Bacul gedroht), ließ allerdings das Benehmen des Consistorialraths Währendorff und des Schazraths Hancke, welche der Zeit allein das Scholarchat ausmachten, aber beide Gönner vom Cand. Grusius waren, die nöthige Klugheit vermiffen, durch welche im Interesse der Schule den Schülern gegenüber das Ansehn der Lehrer gewahrt werden kann; auch konnte der Conrector Horn unmöglich die Ueberzeugung gewinnen, daß die genannten Scholarchen unparteiisch gegen ihn aufgetreten wären.

Nur bei dieser gegenseitigen Gereiztheit und Mißtrauen konnte ein anderer an sich unbedeutender Vorfall bedeutendere Folgen haben. Der Secundaner Mauer war mehre Monate bei seinem Vater, dem Pastor zu Sottrum; zu Hause gewesen, kehrte erst wieder hierher zurück, als inzwischen der Conrector Mag. Horn eingeführt war, und der Rector Heidmann wies ihm 30. Jul. (er gab gerade die erste Stunde in der combinirten Prima und Secunda) den Platz über v. Stempshorn, weil er über diesen gefessen hatte, an, ohne zu bedenken, daß inzwischen durch Certieren v. St. über Bollmann, den Vormann von Mauer gekommen war. Wie nun in der zweiten Stunde der Conrector Horn erscheint und ihm vom Rector der Secundaner Mauer überwiesen wird, hält dieser den Platz unter Bollmann für den alten Platz und bestreitet dem Rector, von dem er sich chicaniert glaubt, daß sein Recht der Plaganweisung beim ersten Eintritt in die Klasse das inzwischen von ihm gesetzlich vorgenommene Certieren zu nichte machen könne. Dies führt zu einem so heftigen Wortwechsel zwischen beiden vor der Klasse, daß man sich hernach in der Stadt erzählte, Rector und Conrector hätten sich bei den Köpfen gekriegt. Der Rector provociert darauf, um dem Scandal ein Ende zu machen, an die Scholarchen und bestimmt, daß bis zu ihrer Entscheidung der Secundaner Mauer zu Hause bleiben sollte. Vor das Collegium der Scholarchen citiert, verweigert der Conrector sein Erscheinen, angeblich weil er keine Zeit habe, da er auch die Arbeiten seines in das Bad gereisten Vaters, des Pastors und Scholarchen J. Horn, mit besorgen

¹⁾ Quelle das von dem Consistorialsecretair Böttcher über die General-Kirchenvisitation vom 13. Mai 1727 aufgenommene Protocoll.

müsse, und weil bei einer Versammlung des Scholarchats der am 7. Jul. freilich eingeführte, aber zur Besorgung seines Umzuges wieder nach Celle gereiste neue Syndicus Werkmeister anwesend sein müsse, in der That aber, weil er ohne die Dazwischenkunft des Syndicus Werkmeister von dem Consistorialr. Wahrendorff und Schagrath Haneke eine parteiische Entscheidung fürchtet. Ueber diesen Ungehorsam des Conrectors Horn führen die Scholarchen Beschwerde bei der Regierung zu Stade, und diese befiehlt (11. Aug. 1727), der Conrector solle erscheinen und sich mit dem Rector vergleichen. Horn fügt sich, aber trägt in einem Bogen langen Schreiben der Regierung die ganze Sache nach seiner Auffassung, das Parteigetriebe stark hervorhebend, vor, nicht um die Entscheidung der Regierung abzuändern, sondern um sich gegen den Vorwurf eines streitsüchtigen Mannes zu vertheidigen. Stark aber war es, daß als wenige Tage darauf die in der oben erwähnten Untersuchung genannten 2 Secundaner die von der Regierung verhängte Karzerstrafe abbüßten (der Karzer lag dicht bei Secunda und war nicht verschlossen), der Rector den in Secunda unterrichtenden Conrector nicht gegen grobe Insulten dieser beiden und ihres Besuches schützte. Mit dem Schagrath Hanneken söhnte sich übrigens der Conrector Mag. Horn bald völlig aus, indem er im folgenden Jahre dessen Tochter heirathete.

Als am 13. Nov. 1729 der langjährige Insimus Wessel starb, trat der zweite Fall ein, daß der Magistrat einen Lehrer nach dem Abkommen von 1706 allein zu wählen hatte. Bürgermeister und Rath präsentierten denn auch 11. Febr. 1730 den Candidaten Thomas Büter, der, ein Sohn des Pastors Büter in Linteln, die hiesige Schule besucht und dann in Helmstedt Theologie studiert hatte. Dieser ward in Betracht des kurz zuvor rühmlichst bestandenen Candidaten-Examens, ohne zum Lehrer-Examen nach Stade entboten zu werden, 20. Febr. 1730 von der Regierung bestätigt und den 22. März vom Consistorialrath Wahrendorff mit einer Rede, in welcher derselbe *ludum litorarium cum militia ratione hostium* vergleicht, eingeführt. Der neue Insimus sprach bei dieser Gelegenheit *de fortunato Lycaei, quod Verdae est, situ*. Er bezog den Gehalt vom Tage der Bestätigung an, während dem Cantor Casius derselbe vom 1. Jan. bis 20. Febr. zugesprochen wurde, weil er in der Zwischenzeit den Unterricht in Quinta erteilt hatte, und der Gehalt aus dem Sterbequartal den Erben des Insimus zufiel. Seine Dienstwohnung wollte der neue Insimus an den Küster vermieten, allein sie war auch noch besetzt, da der Bruder der inzwischen ebenfalls verstorbenen Witwe des vorigen Insimus, ein Kaufmann Brandt aus Hamburg, in derselben wohnte, weil anfänglich die Structur, dann die hiesige Cämmerei wegen des zu entrichtenden Abzugeldes, dann andere Miterben wegen ihrer Rechte Beschlag auf die Erbschaft gelegt hatten. Daher mußte dieser Brandt, so lange die Verhandlung dauerte, dem Insimus Büter vom Tage seiner Einführung die Miete bezahlen.

Aus einer Eingabe des Subconrectors Meier bei der Regierung vom Jahre 1731 ersieht man, daß die Schule damals in Prima ein oberes und ein unteres Ratheder besaß, und daß es ein Vorrecht der beiden ersten Lehrer war, beim öffentlichen Jahres-Examen auf dem oberen Ratheder zu stehen. Er bittet nämlich, da es seinem Ansehen in der Schule schadete, und seine Klasse, die Tertia, doch ebenfalls zu den oberen Klassen

gehörte, auch ihm das obere Ratheder wie dem Subconrector in Bremen zu gewähren¹⁾. Dem Gesuch scheint Folge gegeben zu sein.

Als das Consistorium zu Stade nach dem im Jahre 1733 erfolgten Tode des Pastor J. Horn seinen Sohn den Conrector Mag. Horn zum Hauptpastoren bei der Johanniiskirche bestimmt hatte, wählte Bürgermeister und Rath der Stadt Verden noch, ehe der Conrector kurz vor Ostern 1734 seinen Schuldienst aufgab, am 7. April den Candidaten Georg Friedr. Steigertal zum Nachfolger in dessen beiden Aemtern. Dieser war 6. Juli 1706 zu Hollenstedt geboren, hatte Anfangs die Schule zu Lüneburg unter dem Rector Elfeld und nach dem Tode eines dortigen Onkels seit 1722 die hiesige Schule, weil er hier einen anderen Onkel den Physikus und Dr. med. Steigertal hatte, besucht und dann 3 Jahre in Helmstedt Theologie studiert. Nachdem er darauf einige Zeit zu Haus sich aufgehalten, begab er sich nochmals nach Jena, um den Polyhistor Buddeus zu hören, und vertheidigte unter diesem 1729 eine Dissertation de unctione sacra novi testamenti. Hierauf war er zuerst Privatlehrer in Nienburg, dann Hauslehrer bei dem Licentiaten Brooks in Hamburg geworden. Wie er in Hamburg durch seinen Onkel die Vocation aus Verden erhalten hatte, gab er zu Ostern seine Stelle in Hamburg auf und bestand, nachdem er unter dem 15. April vom Verdener Magistrat der Regierung präsentiert war, den 25. und 26. Mai vor dem Consistorium das theologische und Lehrer-Examen. Darauf die Bestätigung der Regierung vom 28. Mai. Aber der Generalsuperintendent Backmeister führte ihn zugleich mit dem Pastor Horn erst am dritten Pfingsttage den 15. Juni bei der Johanniiskirche ein. In die Schule wurde er erst den 23. Juni vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt, welcher Anspielungen auf den Namen liebend dabei zeigte: *Quantum illis conveniat, qui metallicis operis vacant, cum eis, qui scholasticos labores exercent.* Der neue Conrector redete dabei de tranquillitate mentis, pio juventutis moderatori, e pulvere scholastico requirenda. Da aber der Rector Heidmann von Ostern an die Secunda mit übernommen hatte und für diesen Zwischendienst eine Entschädigung, wie sonst gewöhnlich, nicht verlangte, so wurde dem Conrector der Gehalt schon von Ostern an ausgezahlt.

Im Jahre 1736 wurde abermals eine General-Kirchenvisitation vom Generalsuperintendenten Backmeister abgehalten und dabei mit der lateinischen Domschule verfahren wie 1727. Wir bemerken davon nur, daß der Rector Heidmann befragt erklärte, daß er alle Klassen wenigstens die Woche einmal visitiere. Bei der Kirchen- und Schulvisitation von 1746, der letzten, welche der Generalsuperintendent Backmeister abhielt, wurde Heidmanns Nachfolger, dem Rector Kollé, nur aufgegeben, er solle die übrigen Klassen alle 4 Wochen des Nachmittags visitieren. Derselbe Rector erklärte bei der General-Kirchen- und Schulvisitation, welche der Generalsuperintendent Pratzje, seit 1750 Backmeisters Nachfolger, im Jahre 1760 hielt, daß er die Klassen fleißig visitiere.

Die nächstfolgenden Jahre zeichneten sich durch einen raschen Wechsel mehrerer Lehrer aus. Zuerst verließ der Subconrector Meier zu Johannis 1737 die hiesige

¹⁾ Regierungsacten.

Schule (er gab die letzte Stunde den 8. Jun.), um das Pastorat in Kirchwalsede Amtes Rotenburg anzutreten ¹⁾. Da der Regierung diese Erledigung lange vorher bekannt war, hatte sie schon den Candidaten Friedr. August Jäger zum Subconrector ernannt (Bestallung vom 6. Jun.), nachdem sie ihm auf das Zeugniß des Generalsuperintendenten Bachmeister in Betracht seines Candidaten-Examins vom Lehrer-Examen dispensiert hatte. Derselbe war 1699 in Oldendorf im Braunschweigischen geboren, hatte die Schule zu Einbeck besucht, zu Halle, Leipzig und Helmstedt Theologie studiert und war darauf eine Reihe von Jahren Hauslehrer gewesen, zuletzt beim General-Lieutenant v. d. Büsche in Celle. Da nun alles vorbereitet war, so konnte schon den 15. Jun. von der Regierung der Befehl an den Consistorialrath Wahrendorff gegeben werden, ihn einzuführen, damit er zu Johannis seinen Dienst anträte. Ein Vierteljahr später wurde die Lehrerstelle der Quinta vacant, da der Infimus Büfer zu Michaelis Berden verließ, um Anfangs November das Pastorat in Heeslingen Amtes Zeven zu übernehmen. Seine hiesige Stelle hatte aber bekanntlich der hiesige Magistrat zu vergeben. Bürgermeister und Rath wählten denn auch 6. Dec. 1737 nach Tags zuvor abgehaltener Probelection den Studiosus Vincenz Hinrich Colhoven aus Magelsen Amtes Hoya, welcher im Dec. 1705 geboren war, und präsentierten ihn der Regierung. Nach bestandnem Lehrer-Examen wurde seine Bestätigung den 14. Febr. 1738 in Stade ausgefertigt. In dem Vierteljahr von Michaelis bis Weihnachten 1737 hatte der Cantor Lasius die Quinta mit übernommen und dafür auch den Gehalt des Infimus bezogen. Da aber im neuen Jahre der designierte Infimus hier an Ort und Stelle war, und man nächstens seine Bestätigung erwarten durfte, so übertrugen ihm die Scholarchen vorläufig den Unterricht in Quinta. Die Bestallung blieb aber aus, und als endlich die Scholarchen nach der Ursache dieser Verzögerung in Stade anfragten, klärte es sich auf, daß sie zurückgehalten war, weil die Gebühren für das Examen noch nicht bezahlt waren. Nachdem dies Hinderniß beseitigt war, führte ihn der Consistorialrath endlich den 21. März 1738 feierlich ein, wobei der neue Infimus de idea pueros informandi redete. — Wenige Tage darauf verließ der Conrector und Diaconus Steigenthal, obgleich er noch nicht volle 4 Jahre hier im Amte war, da er 8 Tage vor Ostern die Pfarre zu Blumenlage vor Celle antreten sollte, ²⁾ die Stadt Berden. Der Magistrat, der die beiden von Steigenthal bekleideten Aemter zu vergeben hatte, richtete sein Augenmerk auf den Candidaten Ernst Friedrich Nylus, welcher, 1710 zu Lübe im alten Lande geboren, seine Schulbildung zu Harburg, Hamburg und Bremen erhalten, dann seit 1729 4 Jahre lang zu Helmstedt und Jena Theologie studiert und darauf die Kinder des Amtmanns und Structurarius Gebhardi zu Berden unterrichtet hatte. Nachdem derselbe eine Probepredigt in der Johannisikirche gehalten hatte, stellte der Magistrat ihm, der schon 4 Tage früher auf dem Rathhause gewählt war, 22. April die förmliche Berufung zu und reichte Tags darauf seine Präsentation nicht wie früher

¹⁾ Als solcher verstarb er im Jun. 1763.

²⁾ Von hier wurde er nach einigen Jahren zur Superintendentur in Giffhorn versetzt und starb daselbst nach kurzer Amtsführung eines frühzeitigen Todes.

bei der Regierung, sondern wie es bei der letzten Diaconus-Wahl höheren Orts angeordnet war, beim Consistorium ein. Erst hierauf hielt der Gewählte eine Probelektion in hiesiger Schule, aber mußte doch noch in Stade 2. Jun. das Lehrer-Examen bestehen. Darauf wurde er 6. Jun. 1738 von der Regierung als Conrector und Diaconus bestätigt. In den Schuldienst wurde er den 27. Jun. 1738 vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt und redete dabei de superstruenda medio scholarum pulveri firmissima domo pietatis et doctrinae. Für die Johannisgemeinde war dieser häufige Wechsel des zweiten Predigers eine nicht unbedeutende Last, da die Kirche durchaus kein Vermögen besitzt. Hatten doch erst vier Jahre vorher bei der gleichzeitigen Einführung des Hauptpredigers Mag. Horn und des Diaconus Steigerthal die Kosten für Reisen und Einführung zc. 146 Thaler betragen, und wengleich ein Theil, soweit es den Conrector betraf, von dem Magistrat aus der Cämmereikasse bezahlt wurde, so fiel doch das Meiste auf die einzelnen Mitglieder der kleinen Gemeinde. Jetzt mußte nun abermals bezahlt werden. Um nun der Gemeinde diese Last zu erleichtern, hatte der Rath schon vor der Wahl dem Candidaten Mylius das Versprechen abgenommen, die Kosten des Examens in Stade selbst zu stehen, ihm aber auch den Gehalt als Diaconus schon von Ostern an versprochen. Ueber den aus der Structur zu zahlenden Conrectorgehalt hatte nur die Regierung zu verfügen, und diese pflegte solchen bis zur Einführung des neuen Lehrers denjenigen Collegen zu vertheilen, welche inzwischen für ihn unterrichtet hatten). Dem Conrector Mylius giebt übrigens Pratz in seiner Schulgeschichte das Zeugniß, daß er ein eifriger und thätiger Schulmann und beliebter Prediger gewesen wäre.

Eine besondere Fügung war es, daß der Conrector Mylius, obgleich der jüngste im Lehrercollegium, zuerst wieder austrat, indem er, im Aug. 1742 zum Diaconus bei der Petrikirche in Hamburg berufen, zu Michaelis desselben Jahres Stadt und Land verließ ¹⁾. Der Magistrat, welcher abermals zu diesem Doppelamt zu wählen hatte, erwählte dazu den 14. Dec. 1742 einen Schüler des Rectors Heidmann, den Studiosus der Theologie Ludwig Carl Schnering, nachdem derselbe am 22. Trinitatissonntage in der Johannis Kirche gepredigt hatte, einen Sohn des verstorbenen Pastors Schnering zu Bisselhövede, welcher, im Aug. 1718 geboren, nach Vollendung des hiesigen Schulcurfus Ostern 1736 die Universität zu Rostock bezogen und schon 1741 *La vie et les aventures de Laparille de Tormes (Lipsiae 8.)* mit vielen sprachlichen Anmerkungen herausgegeben hatte. Der Rector Heidmann hatte seit Michaelis 1742 die *Secunda* mit übernommen, und auf eine besondere Eingabe an die Regierung vom 26. Junius 1743 die Zusicherung erhalten, dafür den Gehalt der Stelle bis zur Einführung des neuen Conrectors zu beziehen. Der Magistrat hatte inzwischen die Vocation des Conrectors 14. Dec. 1742, von der derselbe vorläufig in Kenntniß gesetzt war, nach einer neuen Verfügung der Regierung erst im Original mit der Präsentation 3. Jan. 1743 nach Stade geschickt. Erst darauf hielt Schnering am Sonntage Septuagesimä, 10.

¹⁾ Zwei Jahre später wurde er Hauptprediger an dieser Kirche und starb als solcher erst den 15. Dec. 1774.

Febr., seine Predigt in der Johannis-Kirche, damit die Gemeinde befragt werden konnte, ob sie etwas wider die Person des Gewählten einzuwenden hätte, und den darauf folgenden Donnerstag die Probelection. Jetzt erst konnte der damalige Stadtsyndicus Rehboom, ein Sohn des uns aus schwedischer Zeit her bekannten Baumeisters Rehboom, den 16. Febr. 1743 dem Erwählten die von Stade zurückgeschickte Vocation aushändigen. Damit waren aber die Weiterungen noch lange nicht zu Ende. Denn nun mußte Schnering erst zu Stade das Candidaten- und Lehrer-Examen, 26. und 27. März, bestehen, und da das Consistorium säumte, die Zeugnisse darüber der Regierung einzureichen, so bestätigte diese erst den 29. April den neuen Conrector an der Domschule und Diaconus zu St. Johannis. Nun führte ihn der in Verden anwesende Generalsuperintendent Bachmeister in der Johannis-Kirche ein ¹⁾. Endlich wurde Schnering am 3. Mai 1743, nachdem das Conrectorat über 7 Monate unbesezt gewesen war, vom Consistorialr. Wahrendorff eingeführt und redete dabei de praestantia et usu linguarum in scholis nostris addiscendarum. Dem Rector Heidmann war es aber nicht beschieden, sein Collegium wieder vollzählig zu sehen, da er schon 3. April 1743, noch nicht 49 Jahre alt, wie man lange befürchtet, an einer abzehrenden Krankheit gestorben war. Dadurch fiel dem jungen Conrector die freilich für seine Einnahme vortheilhafte Aufgabe zu (er bezog nämlich einen Vierteljahrsgehalt des Rectorats), neben seiner Klasse auch die Prima zu unterrichten und die Geschäfte des Rectors zu besorgen, eine für einen Anfänger im Schulwesen nicht unbedenkliche Aufgabe.

Der verstorbene Rector war 20 Jahre Vorsteher der lateinischen Domschule gewesen und eine bedeutende Anzahl seiner Schüler schon mit Ehren in die verschiedensten Staatsämter eingetreten. Dabei hatten in dieser ganzen Zeit kriegerische Ereignisse nicht störend in das Schulleben eingegriffen. In der ersten Hälfte seines Rectorats erschienen ziemlich regelmäßig Programme, welche jedoch leider nicht mehr aufzutreiben sind ²⁾. Es sind dies folgende:

- 1) Ad audienda specimina invitatio. Stadae 1723. 4.
- 2) Sylloge thesium e praecipuis juris studio praeludentibus disciplinis. Disputatio respondente Jo. Casp. Wolffio. Stadae 1724. 4.
- 3) Programma de praecipuo praeparationis scholasticae ad studia academica momento et adjumento. Stadae 1725. 4.

¹⁾ Die Stadt gab zu Ehren dieser Einführung (es ward zu gleicher Zeit auch der Pastor zu St. Nicolai und Diaconus am Dome Bergstedt introduciert) ein feierliches Festessen für 18 Personen, welches der Gastwirt Stümer in seinem Hause, das Couvert zu 1½ Thalern, herrichtete, nachdem darüber beraten, ob man den Generalsuperintendenten in ein Wirtshaus bitten dürfte. Bachmeister lehnte aber die Einladung wahrscheinlich seiner Gesundheit wegen ab, denn er hatte einen Krebschaden im Gesichte. Um aber der kleinen Johannis-Gemeinde die oft wiederkehrenden Kosten zu ersparen, beschloß Bürgermeister und Rath für diesmal die Einführungs- und Transportkosten aus der Cämmerei zu bezahlen, in Zukunft aber dieselben vor der Wahl einem neuen Pastor zu St. Nicolai oder Diaconus zu St. Johannis aufzulegen.

²⁾ Unfere Kenntnis von ihnen beruht darauf, was Pratzje in seiner Schulgeschichte aufzeichnet.

4) *Programma de sapientiae digna aestimatione et genuina notione.* 1726. 4.

5) *Programma de extendenda vita.* Stadae 1728. 4.

6) *Disputatio de Deo super omnia exaltato et homine ab omni fastu deturbato, tanquam insigni religionis verae et imprimis evangelicae caractere,* respondente Dav. Ott. Währendorff. Stadae 1730. 4.

Zu bemerken ist bei Nro. 2 und 6, daß Heidmann hier wissenschaftliche Disputationen ganz nach Art der Universitäten abhielt, bei denen ein Schüler unter seinem Vorsitz einen Gegenstand vertheidigte. Der Respondent aus dem Jahre 1730 war der Sohn des Superintendenten Währendorff, welcher vom Candidaten J. P. Horn vier Jahre lang im Hause unterrichtet, später in die Schule eintrat und als Generalsuperintendent in Harburg verstorben ist¹⁾. Auch in der Dichtkunst versuchte sich der Rector Heidmann, und außer mehreren Gelegenheitsgedichten bei Hochzeiten und Todesfällen erschien noch nach seinem Tode eine Sammlung geistlicher Lieder von ihm (Hamburg 1745).

Die Regierung in Stade hatte nun zunächst für die Wiederbesetzung des hiesigen Rectorats Sorge zu tragen und die Wahl fiel auf den Rector am Breitenauischen Stifte zu Plön, Mag. Johann Kolle. Dieser, eines Bremer Kaufmanns Sohn, geboren den 26. October 1706, sollte anfänglich wie der Vater Kaufmann werden, allein der Pastor Schulenburg zu Quakenbrück, dessen Frau mit der Kolleschen Familie verwandt war, bestimmte den Vater, den jungen Kolle durch Privatunterricht in den Elementen der klassischen Sprachen unterrichten zu lassen und nahm ihn 2½ Jahre zur weiteren Ausbildung zu sich nach Quakenbrück. Nachdem er darauf von 1724 an das Athenäum in Bremen besucht hatte, bezog er 1727 die Universität Helmstedt. Hier erhielt er 1732 die Würde eines Magisters durch eine Disputation *de methodo demonstrativa in doctrinis practicis generalim consideratis necessaria* und disputierte im folgenden Jahre als Präses *de praecognoscendis theologiae naturalis*, um sich als Privatdocent zu besetzen. Von da wurde er als Rector der Breitenauischen Stifteschule nach Plön berufen und trat dieses Amt im Februar 1739 mit einer Rede *de institutionis scholasticae cum bono publico nexu* an. Nachdem nun das Consistorium in Stade mit ihm d. 29. Juli 1743 eine Conference-Prüfung angestellt hatte, fertigte die Regierung die Bestallungsurkunde für ihn den 31. Juli aus. Darauf führte ihn der Consistorialrath Währendorff den 16. August 1743 in sein hiesiges Schulamt ein, bei welcher Veranlassung der neue Rector *de officiis praecipue patriae praestandis* redete. In Betracht daß er seinen Dienst in Plön schon zu Johannis aufgegeben hatte, wurde ihm hier wider die sonst gewöhnliche Regel der Gehalt des Rectorats von derselben Zeit an ausbezahlt; auch bewilligte ihm die Regierung zu Stade aus der Structurkasse 30 Thlr. für Transportkosten. Er trat hier ein als ein Mann noch in dem kräftigsten Mannesalter und hatte schon eine längere Erfahrung im Schulwesen für sich. Seine pädagogischen Grundsätze, welche er in vielen noch vorhandenen

¹⁾ Vergl. Pratz's Herzogth. Bremen und Verden IV. S. 272 folg.

Eingaben an die Regierung darlegte, zeichnen sich ebenso durch einen klaren Stil wie durch einen gesunden Sinn aus. Wenn wir uns nach unserer bisherigen Erzählung erinnern, mit welchen Collegen der Rector zum Besten der Jugend thätig sein sollte, so war sein nächster Colleague der eben erst angestellte Conrector Schnering, der ihm auch das zeitweilig geführte Rectorat abtrat, aber leider stellte sich das Verhältnis zwischen beiden, wie es scheint nicht ohne Schuld des letzteren, nicht gut, so daß einige Jahre später dem Regierungssecretair bei Ueberreichung eines Briefes über letzteren bemerkt, wie keine Aussicht vorhanden wäre ohne Versetzung des einen von ihnen den ziemlich verfallenen Zustand der Schule zu heben. Der Subconrector Jaeger war 7 Jahre älter als der Rector aber dennoch nur ein Jahr länger hier als der mit dem Rector gleichalterige Lehrer der Quinta, der Iustus Colhoven, während der Cantor Lasius in Quarta ein im Schulstaube ergrauter Lehrer war. Das Collegium scholariale, welches damals so viel in der Schule zu sagen hatte, bestand aber aus dem uns bekannten Consistorialrath Warendorff, dem Landrath und Bürgermeister C. M. F. Coch, dem Syndicus Rehboom, der sich viel mit der Geschichte der Stadt beschäftigte, und dem Generalsuperintendenten Pratje viele Nachrichten über die Schule mittheilte, und dem Pastor zu St. Johannis J. P. Horn. Von diesen vier Männern kannte aber nur der letztere das Schulleben aus seiner Erfahrung als Conrector.

Sogleich in den ersten Jahren des Rectorats von Rolke trugen sich einige Disziplinaruntersuchungen zu, welche wir in unsere Erzählung verflechten müssen, weil sie ein scharfes Licht auf die Verfassung unserer Schule werfen.

In den ersten Wochen nach Ostern 1744, als der Unterricht begonnen hatte, gab der Primaner Münchmeier nach der Religionsstunde des Rectors Rolke dem Primaner Holtermann eine derbe Ohrfeige, weil letzterer am Abend zuvor gelacht hatte, wie in einer Gesellschaft beim Tanze Münchmeier von zwei ehemaligen Schülern aufgezogen wurde. Der Rector Rolke, dem die Beschwerde von dem Beleidigten vorgetragen war, bringt unsicher, wie weit seine Befugnis gehe, den Fall an die Scholarchen. Diese erkennen nach stattgehabter Untersuchung gegen Münchmeier auf 2 Tage Karzer und gegen Holtermann auf $\frac{1}{2}$ Tag. Der Rector, der nicht begreift, wie Holtermann, der jedenfalls durch die Selbsthülfe seines Gegners schon über das Maß bestraft sei, zum zweiten Male Strafe erhalten könne, beschwert sich über diese Strafen bei der Regierung in Stade, und diese verschärft die Strafe gegen Münchmeier auf 3 Tage Karzer und spricht Holtermann frei¹⁾.

Im December desselben Jahres neckt der Secundaner v. Dmpteda in der Stunde des Conrector Schnering den Primaner und Convictoristen Minder, indem er ihm den Hut aus den Händen reißt und ihn an den Haaren zausen will. Dies erwidernnd schlägt Minder den ersteren auf den Kopf und giebt ihm, als derselbe Hundsfott schimpft, eine Ohrfeige. Rector Rolke untersucht die Sache und entläßt beide, da beide ziemlich gleich viel Unrecht hätten, mit einem Verweis.

Der Primaner Minder, an sich leicht zum Zorn gereizt, war gerade damals durch

¹⁾ Regierungsacten, Stadtschulsachen, Generalia Nr. 11.

einen kurz zuvor passierten Fall in besonders erregter Stimmung. Die Tochter des Cantors Lasius hatte auf einen ziemlich unbegründeten Verdacht den Primaner Minder gescholten und ihm seine Armut vorgeworfen, und Minder vergilt dies reichlich mit gleichen Waffen. Als sie nun hört, daß Minder zum Trunk auf dem Schaden (sezt Kubn's Conditorei) wäre, läßt sie ihn durch ihr Mädchen in das elterliche Haus rufen und bringt ihn nach einem gemeinen Scheltwechsel mit einer Ohrfeige aus dem Hause. Darüber aufgebracht, paßt Minder ihr auf dem Domskirchhof auf und peitscht sie aus. Wüthend läuft diese zum Rector und verlangt Bestrafung des Schülers. Der Rector, den Vorfall höchstens mißbilligend, erklärt ihr jedoch, daß die Sache vor ein Gericht gehörte, welches auch die Tochter vernehmen könnte, da sie die Urheberin des Scandals wäre.

In dieser letzten Sache wendet sich der Vater an die Scholarchen und für den Secundaner von Dmpteda tritt sein naher Verwandter, der erste Beamte beim Amte Berden, Oberhauptmann von Schwanevede, als Kläger auf. Das Collegium scholarchale verhandelt die Klage, 14. Dec. 1744, in der Sacristei, aber ohne den Rector über den Hergang zu befragen und erkennt, der Rector solle den Primaner vor versammelter Prima und Secunda mit dem Stocke züchtigen. Als nun die Strafe am Nachmittage vollstreckt werden sollte, war der Rector, der schon erfahren hatte, wie wenig auf seine Vorstellungen gegeben wurde und sich nicht bloß stellen wollte, ausgegangen und die Strafvollstreckung unterblieb.

Da berichten die Scholarchen sich beschwerend an die Regierung, daß der Rector sein Erscheinen verweigert habe, und diese ertheilt ihm ungehört einen scharfen Verweis. Der Rector rechtfertigt sich in einer Eingabe vom 24. Jan. 1745 und behauptet, daß die Strafausführung dem famulus, selbst einem Schüler, welcher die meisten Berrichtungen eines Schuldieners versah, zukomme. Als die Regierung das Scholarchat zur Berichterstattung über die Angaben des Rectors auffordert, und demselben anheimgiebt der Billigkeit nach den Rector bei solchen Untersuchungen zuzuziehen oder ihm die aufgenommenen Protocolle mitzutheilen, macht dasselbe freilich mit Recht geltend, daß ein Schüler den andern nicht baculieren könnte, aber steift sich dem Rathe der Regierung gegenüber auf die stiftungsmäßigen Rechte des Scholarchats. Wirklich entscheidet 29. März 1745 die Regierung, der Rector habe sich unbedingt den Scholarchen zu stellen und eine von ihnen erkannte baculatio auszuführen¹⁾.

Diese Vorfälle zeigen uns nicht nur, wie damals die Disciplin auf unserer Schule gehandhabt wurde, sondern erschließen uns manche Mängel der damaligen Schuleinrichtung. Zuerst sehen wir nur einzelne Lehrer für die einzelnen Klassen, aber ein Collegium, welches über die Klassenziele, über die Schulzucht sich berieth und dadurch eine nöthige Einheit schüfe, finden wir nicht. Dadurch fehlt die natürliche erste Instanz für die Bestrafung schwererer Vergehen gegen die Schulordnung, und indem das Collegium scholarchale die erste Instanz wird, und in Folge davon selbst Vappalien an die Provinzialregierung gebracht wurden, welche doch andere Dinge zu thun hat, wird

¹⁾ Regierungsacten, Stadtschulsachen, Collegium-Scholarchale Nr. 2.

das Ansehen der Lehrer zum Nachtheil der Schule herabgedrückt, und daher die häufige Erscheinung, daß Eltern ihre Söhne selbst in Städten, welche öffentliche lateinische Schulen hatten, durch Hauslehrer unterrichten ließen. Es bringt aber dies auch den Rector in eine ganz schiefe Stellung. Der Mann, der nach seinem Berufe die Jugend zu behandeln wissen muß, der aus täglichem Umgange seine Schüler kennt und darnach Vergehen derselben viel besser nach ihrer innern Verschuldung beurtheilen kann, hat bei der Untersuchung im Collegium keine Stimme, und wird, wenn es den Scholarchen beliebt, ihn vorzufordern, entlassen, ohne zu erfahren, was dieselben ermittelt haben. Das nimmt den Schulstrafen ihr pädagogisches Element und macht sie zu bloßen Rechtsstrafen. Nicht ohne Unwillen können wir es endlich sehen, wenn die gesetzliche Schulordnung einen gebildeten Mann zum urtheillosen Büttel erkannter körperlicher Züchtigungen macht. Dennoch sollte diese naturwidrige Einrichtung noch über das 18. Jahrhundert hinaus gesetzlich in Kraft bleiben. Was endlich die Strafen betrifft, so kann es nie gebilligt werden, daß erwachsene Primaner und Secundaner mit dem Stock geächtigt werden, und wenn schon die Primaner 1726 sich weigerten, zum Conrector Horn in die Lehrstunden zu gehen, als dieser als unerfahrener Lehrer tactlos ihnen mit dem Stock gedroht hatte, so müssen wir ihr Ehrgefühl für richtiger halten, als das geltende barbarische Schulgesetz.

Der Mangel an wirklicher Collegialität unter den Lehrern bereitete auch noch in diesem und den folgenden Jahren dem Rector Kollé bittere Stunden. Der Conrector Schnering hatte Eltern veranlaßt, die Aufnahme ihrer Söhne in die Secunda von dem Rector zu verlangen, oder gar Schüler der Tertia unter dem Subconrector Jäger ohne Wissen des Rectors examiniert und ihnen ein schriftliches Zeugnis ausgestellt, daß sie für Secunda reif wären. Um diesem Unfug zu steuern, wendet sich der Rector direct an die Regierung (wir finden nicht, daß sich die Scholarchen über ihr Uebergehen beschwert hätten), und diese spricht (Rescript vom 31. Mai 1745) den allerdings schon 1727 unter dem Rector Heidmann anerkannten Grundsatz aus, daß der Rector einen angemeldeten Schüler zu examinieren und nach seinen Kenntnissen in die entsprechende Klasse zu weisen habe, nicht etwa der Wille vornehmer Eltern. ¹⁾

Ein ähnlicher Fall ereignete sich 3 Jahre später. Der Cantor Vastus unterrichtete einen Knaben in Quarta, der gar nicht in die Schule aufgenommen war. Auf Erinnerung des Rectors wird der Knabe dem Rector vorgestellt, aber nur für Quinta reif befunden. Da behalten ihn die Eltern zu Hause, und der Cantor setzt in seiner Wohnung den Unterricht fort. Der Cantor unterläßt dies auch da nicht, als der Consistorialrath Wahrendorff als Protoscholarch dazu ihn aufgefordert hat. Der Rector Kollé geht nun an die Regierung und zeigt, wie durch ein solches Verfahren mit der Zeit die unteren Klassen in den Häusern der höheren Lehrer zu finden sein würden und die öffentliche Schule aus Mangel an Schülern eingehe. Wenn Eltern deswegen, weil ihre Söhne nicht in die gewünschte Klasse gesetzt werden könnten, ihre Söhne aus der Schule nähmen, so dürfe der Lehrer dieser Klasse einen solchen nicht privatim unterrich-

¹⁾ Regierungsacten, Stadtschulsachen, Generalia Nr. 11.

ten. Die Regierung befiehlt nun 12. Febr. 1748 den Scholarchen, dem Cantor Lasius in diesem Sinne Anweisung zu geben.¹⁾

Fast 2 Jahre früher hatte der Subconrector Jäger Berden verlassen, weil ihm die Pfarre zu Lilienthal verliehen war²⁾. Zu seinem Nachfolger erwählte die Regierung den Candidaten der Theologie Justus Hinrich Dolge, welcher, eines Pastoren Sohn, den 14. Jul. 1714 zu Sandstedt geboren war, die Domschule und das Athenäum zu Bremen (er disputierte auf letzterem unter dem Rector Kochner de coloniis scientiarum) besucht und dann 3 Jahre zu Göttingen studiert hatte. Er ist der erste Lehrer, der seine Bildung auf der neu errichteten Georgia-Augusta erhalten hatte. Nachdem er in Stade das Lehrer-Examen bestanden (23. Aug.), und von der Regierung den 26. Aug. 1746 seine Bestallung unterschrieben war, führte ihn der Consistorialrath Wabrendorff als Lehrer der Tertia ein. Aus der Structurkasse erhielt er 20 Thlr. Transportkosten.

Damals sollten die hiesigen Schulklassen der Reihe nach ihre Lehrer wechseln, indem zunächst nach der Tertia, 3. Sept. 1750 der Lehrer der Quarta, der Cantor Joh. Ehrenfried Lasius in einem Alter von 78 Jahren 3 Monaten starb. Was er in seiner 29jährigen hiesigen Amtsführung der Schule gewesen ist, wissen wir kaum. Pratzje nennt ihn freilich in seiner Schulgeschichte einen großen Tonkünstler und einen guten Schulmann. Damit stimmt freilich wenig, daß er hier früher für ein Glas Bier oder Wein sich von den Offizieren der hiesigen Garnison aufziehen ließ. Als ihm in Folge dieses Umganges im Jahre 1728 ein Capitain in Trunkenheit mit einem Messer verwundet hatte, und die Ermahnungen der Scholarchen zu einem anständigen Lebenswandel nichts halfen, mußte dasselbe erst einen nachdrücklichen Verweis der Regierung vom 23. Jan. 1728 erwirken. Zwischen diesem Vorfalle lagen damals freilich schon über 20 Jahre und in der späteren Zeit kamen derartige Klagen nicht wieder vor. Schon im Mai 1750 hatte er gebeten, ihm seinen Sohn, den Cantor Lasius in Eldagsen, zu adjungieren, da er seines Alters wegen den Gesang nicht mehr leiten konnte, und nach seinem Tode hatte die Wittve die Bitte wiederholt, zur Unterstützung der theilweise noch unversorgten Familie eben diesem ihrem Stiefsohn des Vaters Stelle zu verleihen, da sie nicht wissen konnte, daß die Regierung schon zu Anfang des Jahre dem späteren Cantor Kulemann auf ein sehr günstiges Zeugnis des Generalsuperintendenten Pratzje die Anwartschaft dazu ertheilt hatte. Dieser Johannes Nicolaus Kulemann war den 12. Febr. 1723 zu Bremen, wo damals sein Vater an der Churfürstlichen Domschule als Subcantor wirkte, geboren, hatte zuerst die Schule zu Jever, da sein Vater 1728 dorthin als Pastor berufen war, und nach dem Tode desselben im Jahres 1739 die Schule zu Stade besucht, und darauf zu Rostock Theologie studiert. Nachdem er, 15. Dec. 1750, das Lehrer-Examen vor dem Consistorium zu Stade bestanden hatte, wurde seine Bestallung den 21. Dec. 1750 ausgefertigt. Außer anderem wird ihm darin aufgegeben, die Choristen und andere Schüler der unteren Klassen täglich eine Stunde im Singen zu unterrichten, und damit keine der Musik unkundigen Schüler ins Con-

¹⁾ Regierungsacten, Stadtschulsachen, Generalia Nr. 11.

²⁾ Er starb daselbst 18. März 1765.

victorium kämen, bei der Bewerbung von Schülern um Aufnahme ihnen mit aller Treue Zeugnisse auszustellen. Den 22. Januar 1751 wurde nun der Cantor Kuhlmann vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt, er, der ein halbes Jahrhundert Lehrer der Quarta unserer Schule blieb.

Noch in demselben Jahre verlor auch die Quinta ihren bisherigen Lehrer, indem der Infimus Colhoven den 18. Okt. 1751 erst im 46. Lebensjahre verstarb. Nachdem Bürgermeister und Rath der Stadt Verden am 4. Jan. 1752 den Studiosus theolog. Joh. Christoph Pollig, Sohn des hiesigen Brauers Ph. Conr. Pollig, geboren den 29. Jun. 1728, und Schüler der hiesigen Schule, zu dessen Nachfolger der Regierung präsentiert hatten, und derselbe den 23. Febr. 1752 das Lehrer-Examen beim Consistorium zu Stade bestanden, wurde seine Bestätigung den 25. Febr. ausgefertigt, derselbe aber erst den 14. März vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt. Der neue Infimus redete dabei de necessitate bonae in scholis conservandae disciplinae.

Im Jahre 1754 reichte der Stadtvogt Renner zu Bremen, welcher die Bauten bei den Königl. Gebäuden zu Bremen und zu Verden zu leiten hatte, bei der Regierung ein Gutachten über die Verbesserung der Lehrer-Wohnungen und des Schulgebäudes ein, und dies veranlaßte die Regierung im Jul. 1754 den Regierungsrath von Berlepsch nach Verden zu senden, um die hiesigen Structurgebäude besichtigen zu lassen.¹⁾ Aus den von Renner gezeichneten Rissen ersehen wir, daß damals noch, wie dies 1687 von dem schwedischen Baumeister Rehboom eingerichtet war, die Prima und Secunda in dem jetzigen Directorat am Dome dicht hinter einander, mit den Fenstern nach Osten, lagen, so daß man in die Prima nur durch die Secunda gelangen konnte, daß zu dem Gange vor Secunda eine Treppe von dem Hofe des Rectors aus führte, daß mit diesen Klassen Wand an Wand aber ohne Verbindung mit ihnen die Tertia, Quarta und Quinta auf dem Kreuzgange lagen, und daß zu diesen der Ausgang vom Kreuzgange aus durch eine Wendeltreppe, welche in einem, im inneren Schulhofe liegenden, sehr auffälligen Türmchen lag, führte. Der Stadtvogt Renner machte nun den Vorschlag, von den tiefen Klassen Prima und Secunda durch eine Wand einen Gang abzuschneiden, auf welchen die Thüren aller 5 Klassen liegen sollten. Der Ausgang zu allen 5 Klassen sollte dann die Treppe im Hofe des Rectorats sein, welche bisher nur zur Prima und Secunda führte, und der Treppenaufgang im inneren Schulhofe ganz abgerissen werden. Der Plan ist auch ausgeführt, obgleich wir nicht wissen, in welchem Jahre, nur mit dem Unterschiede, daß der Ausgang zu den zwischen allen 5 Klassen liegenden Gänge in die Vorhalle vor dem Dome gelegt wurde, wo man noch den jetzt zugemauerten Eingang erkennen kann.

Biel schlimmer als mit dem Schulkokale sah es mit den Dienstwohnungen des Cantors, Subconectors und Infimus aus, welche sämmtlich ganz baufällig waren. Deswegen schlug auch der Stadtvogt Renner vor diese gänzlich niederzureißen und legte für den Neubau derselben Risse vor, bei dem der damals noch existierende nördliche

¹⁾ Structuracten. Die vi commissionis von Herrn N.-N. v. Berlepsch vorgenommene Besichtigung der Structurgebäude 1754. Diese Acten sind durch die anliegenden Risse besonders wichtig.

Kreuzgang wegfallen sollte. Wie ernstlich man damals schon an den Neubau dachte, zeigt der Befehl der Regierung vom 2. August 1754 an den Structuarins und Amtschreiber Wilcken, Special-Kostenanschläge zu diesem Baue einzuliefern.

Wilcken antwortet darauf in einem Berichte vom 31. Aug., daß der Structur-Zimmermeister Erhorn, den er damit beauftragt habe, gestorben wäre, und er erst eine andere dazu geeignete Person ausfindig machen müßte. Darüber zögerte sich die Sache so hin, daß die Ereignisse des siebenjährigen Krieges ihr Veto einlegten und der Neubau erst 10 Jahre später nach einem ähnlichen aber doch anderen Plane zur Ausführung kam.

Da der Conrector Schnering und der Rector Kolle sich noch immer nicht gut mit einander vertragen konnten, so gereichte es zur Verbesserung der Schule, daß der erstere um Johannis 1754 die hiesige Schule verließ, um das Pastorat in Sottrum, Amts Rotenburg (er wurde daselbst am 18. Juli eingeführt) anzutreten. Wie er schon vor seinem hiesigen Schulumte sich besonders mit der französischen Sprache beschäftigt hatte, so gab er auch noch hier die Sonntags- und Festtags-Evangelien nach Martiniers Uebersetzung mit sprachlichen Bemerkungen, in dem Drucke durch die Freigiebigkeit des Consistorialrath Wahrendorff unterstützt, heraus¹⁾, und leistete auch seiner neuen Gemeinde, als in dem siebenjährigen Kriege französische Truppen in hiesiger Gegend lagen, durch seine Fertigkeit in der französischen Sprache wesentliche Dienste. Seine hiesige Stelle blieb aber ein halbes Jahr unbesetzt, und wenn auch bestimmte Nachrichten fehlen, so ist es doch wahrscheinlich, daß in der Zwischenzeit der Rector Kolle die Secunda mit übernommen habe. Bürgermeister und Rath hatten freilich schon Anfangs August den der Theologie besessenen Johann Andreas Mestwerdt nach einer Gastpredigt zu den beiden von Schnering bekleideten Aemtern des Conrectors an der Domschule und des Diaconus zu St. Johannis gewählt und ihm davon mit dem Vorbehalt Anzeige gemacht, daß er erst die officiële Probepredigt halten müsse, damit die Johannis-Gemeinde sich erklären könne, ob sie etwas gegen den neuen Prediger einzuwenden hätte. Darauf erst wurde die Präsentation mit der amtlichen Vocation vom 24. August im Original an das Consistorium zu Stade eingesandt. Der Erwählte, der Sohn eines angesehenen Kaufmanns zu Bruchhausen, war im August 1729 geboren, hatte die hiesige Schule besucht, und dann zu Göttingen Theologie studiert. Nach Vollendung der academischen Studien hielt er sich damals in Altona auf, wo er unter Anleitung des Prof. Stichts sich durch Privatstudien auch in den morgenländischen Sprachen weiter ausbildete. Im Drucke hatte er schon 1753 eine Abhandlung über die Propheten (Bremen, 1753. 4.) erscheinen lassen. Allein da er erst den 4. und 5. November 1754 vor dem Consistorium zu Stade das Lehrer- und Candidaten-Examen bestand, so wurde er erst 8. Nov. 1754 von der Regierung bestätigt. Obgleich ihn nun der Generalsuperintendent Pratje als Diaconus Freitag den 13. December eingeführt hatte, so überwies ihm der Consistorialrath und Superintendent Joh. Friedr. v. Stade, der Nachfolger des den 13. Juni 1753 verstorbenen Wahrendorff, erst am 21. Juni 1755 in der Schule seinen Dienst.

¹⁾ Les evangiles pour les dimanches. Lipsiae 1751. 8.

weil er, wie er in der Anzeige nach Stade schreibt, seiner vielen Amtsgeschäfte wegen nicht dazu hatte kommen können. Während der Consistorialrath bei dieser Einführung emolumenta ex scholis publicis profluentia nachwies, redete der Conrector Nestwerdt de linguarum peritis, quorum in vetere testamento sit mentio. Nach früherem Beschlusse hatte der Magistrat ihn vor der Wahl darauf aufmerksam gemacht, daß er für Transport seiner Sachen und Einführung eine Entschädigung nicht zu erwarten habe, ihm aber die Kosten der Examina zugesagt, wenn gleich die Auszahlung der 52 Thlr. erst auf ein abermaliges schriftliches Gesuch des Conrectors 1759 erfolgte.

Mit dem Schluß des Jahres 1755 verließ der Subconrector Dolge die hiesige Schule, weil er zum Pfarrer in dem nahen Daverden ernannt war¹⁾. Die Regierung zu Stade machte den Candidaten Peter Brandt, nachdem derselbe 27. Oktbr. das Lehrer-Examen bestanden hatte, durch die Bestallung vom 29. Oktbr. 1755 zu Dolge's Nachfolger. Dieser Brandt, Sohn des Buchführers Brandt zu Hamburg, geboren den 8. Dec. 1728, hatte das Johanneum und Gymnasium seiner Vaterstadt besucht und darauf 3 Jahre zu Göttingen, wo er beim Kanzler Mosheim Tisch- und Hausgenosse war, Theologie studiert. Seinen hiesigen Dienst trat er mit Neujahr 1756 an. Der damals ausbrechende siebenjährige Krieg griff aber auch in des Subconrectors Brandt Lebensschicksale ein, indem er nach kurzer hiesiger Dienstzeit 1757 zum Feldprediger beim Stolzenbergischen Infanterie-Regiment berufen wurde und im Mai d. J. 6 Wochen nach Oftern Berden verließ²⁾. Bis zum Eintritt seines Nachfolgers zu Mich. 1757 versah der Cantor Kuhleemann seinen Unterricht in Tertia und erhielt dafür den entsprechenden Gehalt des Subconrectorats. Auf Vorschlag des Consistorialraths v. Stade verließ die Königliche Regierung dem Candidaten der Theologie Johann Christian Wehber, nachdem derselbe im Lehrer-Examen 14. Juni 1757 tüchtig befunden, durch die Bestallung vom 8. Juli 1757 das Subconrectorat an hiesiger Schule. Dieser, der Sohn des Hausvoigts Wehber zu Himmelforten, war 30. Oktober 1731 geboren, hatte die Schule zu Stade besucht und dann 3 Jahre zu Göttingen Theologie studiert. Eine feierliche Einführung in sein hiesiges Amt machte aber der Gang des siebenjährigen Krieges unmöglich, da zu der Zeit hier die Franzosen hausten. Als nämlich der Herzog von Cumberland nach der für verloren gegebenen Schlacht bei Hastenbeck sich übereilt nach dem Norden des Churfürstenthums zurückgezogen hatte, sammelte er in den ersten Tagen des August die ihm untergebenen alliirten Truppen bei Berden und ließ diese vom Ofterthor bis Linteln ein Lager beziehen. Bei der Annäherung der Franzosen setzte der Herzog den 24. August abermals übereilt seine Flucht nach Rotenburg fort unter Zurücklassung der hier angelegten Magazine, und den 25. rückten die Franzosen unter dem Herzoge von Armentiers hier ein. Am 28. August traf dann der Herzog

¹⁾ Mit Anfang des Jahres 1756 in Daverden eingeführt, wirkte er daselbst bis zu seinem Tode als Lehrer und Seelsorger sehr segensreich. Er starb 2. November 1792 an Entkräftung, und seine Leiche wurde nach altem Gebrauch in der Kirche beigelegt. Er ist aber der letzte Geistliche, bei dem dieser Gebrauch hier beobachtet. (Mitth. des Herrn Pastor Adj. Hasbagen.)

²⁾ Brandt blieb drei Jahre im Felde bis 1760, wo er die Pfarre zu Bederkesa erhielt. Daselbst starb er schon den 7. März 1774.

von Richelieu mit dem Gros der französischen Armee in Verden ein und bezog auf einige Tage an der Ostseite der Stadt zwischen Eise und Gysfel ein Lager. Nach der am 9. September abgeschlossenen schmachvollen Convention von Kloster Zeven zog Richelieu nach dem Braunschweigischen ab und hinterließ hier eine Besatzung von einigen Bataillonen unter dem Marquis de Cheeze, der in kurzer Zeit durch rauberes Betragen und unerhörte Grpessungen sich verhaßt machte. Obgleich sein Nachfolger der Prinz Beaufremont im Benehmen humaner war, so blieb die Kriegslast nicht minder drückend, denn die Erndte war durch die Kriegsvölker vernichtet, mit den Kriegsführen sämtliche Pferde eingebüßt, Feuerung zu keinem Preise zu haben und dennoch mußten schwere Summen zu außerordentlichen Kriegseleistungen aufgebracht werden. Ein großes Militair-Hospital wurde anfänglich im Dome eingerichtet und mit dem Eintritt des Winters, da die Kirche nicht zu heizen war, in andere Räume, namentlich auch in die Schule verlegt, während der Dom als Heu- und Strohmagazin diente. Zum Glück dauerte die französische Occupation nur 6 Monate. Denn nachdem im September der Herzog Ferdinand von Braunschweig, der Befreier des Churstaates, nach Verwerfung der Zevenener Convention durch König Georg II. das Commando über die alliierten Truppen in Stade übernommen, durch den General Diepenbrock die Franzosen aus dem Bremischen verdrängt und selbst dieselben im Herzogthum Lüneburg bis nach Gelle zurückgeworfen hatte, erschien derselbe am 21. Febr. 1758 von Bisselböhvede her vor Verden (die Franzosen flüchteten mit Zurücklassung des Hospitals und vieler Magazin-Vorräthe nach Bremen), entsandte von hier den Erbprinzen von Braunschweig auf dem linken Weserufer nach Hoya, marschierte selbst auf dem rechten Allerufer nach Süden und bewerkstelligte den Uebergang über diesen Fluß in der Gegend von Sudemühlen. Für die übrigen Kriegsjahre blieb unsere Stadt von eigentlichen Kriegszügen verschont, denn obgleich im Juli 1759 die Bagage der alliierten Armee sich schon auf der Marschseite sehen ließ, so wandte doch der glänzende Sieg des Herzogs Ferdinand über den Marschall Contades 1. August 1759 diese Gefahr von der hiesigen Gegend ab. Dagegen kam um Michaelis 1760 ein großes englisches Hospital nach Verden und als dasselbe im März 1761 nach Bremen verlegt wurde, folgte ihm ein hannoversches nach, welches bis zum Frieden 1763 hier blieb. Dieser Hospitale wegen mußte die Domschule abermals ihre Schulräume hergeben und die Lehrer waren genöthigt, die durch den Krieg freilich geschwächten Klassen in ihren Häusern zu unterrichten.

Noch vor Beginn des siebenjährigen Krieges hatte die Regierung neben der Schule für die Schüler der obern Klassen einen französischen Sprachmeister bestellt. Die neueren Sprachen gehörten ja damals nicht zu den Unterrichtsgegenständen lateinischer Schulen. Bis 1754 konnte man beim Conrector Schnering Unterricht im Französischen nehmen. Nachdem dieser von Verden versetzt war, ließ sich hier auf eigene Hand ein Franzose, André Cholet, nieder, um durch Unterricht in seiner Muttersprache seinen Unterhalt zu gewinnen. Auf sein Ansuchen richteten die Scholarchen Anfangs 1755 eine Eingabe an die Regierung, zur Verbesserung der Schule diesen Cholet zum Sprachmeister zu ernennen. Nach manchen Verhandlungen kam es nun dahin, daß Cholet Ostern 1856 verpflichtet wurde, in einem Lehrzimmer der Schule täglich diese-

nigen Schülern, welche Lust hätten, eine Stunde im Französischen zu unterrichten. Von Ostern bis Michaelis sollte er nach einer gedruckten Grammatik die Elemente der Sprache lehren und in dem andern Halbjahr einen Schriftsteller wie den Telemach lesen. Dafür erhielt er 75 Thlr. jährlich. Anfänglich auf 2 Jahre angenommen, wurde seine Anstellung nochmals auf 2 Jahre und dann 3mal auf 3 Jahre erneuert.

Bei dieser Anordnung fällt nun zunächst auf, daß gar kein Versuch gemacht wurde, diesen Unterricht organisch mit der Schule zu verbinden. Der Rector wird vorher nicht gefragt, der Sprachmeister nicht ihm unterstellt sein, und dennoch sollte die Schule einen ihr nicht angehörigen Lehrer in ihren Räumen dulden. Deswegen suchten auch sämtliche Lehrer, Störungen der Disciplin, und, nachdem die Scholarchen die Tertia für diesen Unterricht angewiesen hatten, Beeinträchtigung des Subconrectors, weil er seine *lectiones privatas et privatissimas* nicht in der Klasse geben könnte, fürchtend, durch eine Eingabe die Regierung zu bestimmen, dem Sprachmeister Cholet diese Lectiōnen in seiner Privatwohnung geben zu lassen. — Ferner können wir unsere Verwunderung nicht unterdrücken, daß die Scholarchen glaubten, mit Vortheil Schüler aus den verschiedensten Klassen in eine Unterrichtsstunde vereinigen zu können. Das stärkste ist freilich das, obgleich mit den französischen Lectoren noch bis in dies Jahrhundert beobachtete Verfahren, daß man gar nicht darnach fragt, ob so ein französischer Abenteurer auch im Stande wäre den Unterricht zu geben, da doch nicht jeder, der eine Sprache geläufig spricht, dadurch schon befähigt ist, dieselbe zu lehren, und da bei der Wirksamkeit des Lehrers so viel auf den Charakter ankommt. Eine Einrichtung auf so ungesunder Grundlage würde auch gekränkelt haben, wenn der Krieg nicht dazwischen gekommen wäre, und so sehen wir den Sprachmeister Cholet hier ein nicht zu beneidendes Leben führen. Anfangs ging die Sache ganz gut. Cholet kaufte sich ein Haus und leistete der Stadt als Dolmetscher wesentliche Dienste, als die Franzosen 1757 und 58 hier wirtschafteten. Mit dem Kriege fehlte aber die Ruhe, Privatunterricht zu nehmen, und während sich die Einnahme verringerte, stieg die Ausgabe durch die Einquartierungskast des Hauses, welche Magistrat nicht geneigt war ihm abzunehmen. Der öffentliche Unterricht kam in Unordnung, da die Lehrzimmer 1757—58 Lazareth, dann Militair-Magazine (1760 z. B. lag auf der Tertia Mehl), seit 1761 wieder Lazareth waren. Nach dem Krieg berichteten die Scholarchen an das Consistorium über das öffentliche Examen von 1764, daß sie von dem Sprachmeister Cholet nichts wüßten, weil er nicht erschienen wäre. Als nun auf Mittheilung des Generalsuperintendenten Pratzje die Regierung ihn zur Rechenschaft zieht, rechtfertigt er sich dadurch, daß er bereit sei, seine Stunden zu geben, allein daß kein Schüler sich dazu gemeldet habe. Der einzige Schüler, den er gehabt, sei seit 6 Wochen seines bevorstehenden Abganges wegen ausgeblieben. Endlich kündigte im Jahre 1767 Cholet selbst das Verhältnis, obgleich ihm das Honorar noch bis Ostern 1769 bewilligt war, da er in Verden nicht subsistieren konnte, und zog es vor in dem Herzoge von Braunschweig, vor dem Osterthor zu Bremen, eine Gastwirtschaft zu übernehmen. Als nun gar 1772 sein Nachfolger Paul de Laporte, der Sohn eines Parfümerie-Händlers zu Paris, Verden heimlich verließ, weil er auf dem Structurboden Korn gestohlen hatte, ging die Sprachmeisterstelle wieder ein.

In demselben Jahre, in welchem Georg II. (23. Okt. 1760) starb und unter seinem Nachfolger die lebhafteste Betheiligung Englands an dem Kriege, sowie namentlich die englischen Subsidien aufhörten, wurde hier von dem Generalsuperintendenten Pratzje eine General-Kirchen- und Schulvisitation gehalten. Wir heben aus derselben nur hervor, daß der Rector Kolle versicherte, die Klassen häufig zu visitieren, obgleich dies doch, wenn die Lehrer in ihren Häusern unterrichteten, kaum möglich war, und obgleich ebenderselbe bei der Visitation von 1769 gestand, daß durch die Kriegsjahre der Besuch des Rectors in den einzelnen Klassen ziemlich in Abgang gekommen wäre.

Im nachfolgenden Jahre, 1761, wechselte die Quinta der Domschule, indem der Infimus Pollitz die Pfarre zu Balse im Lande Redingen erhalten hatte, ihren Lehrer. Der Magistrat, der zu dieser Stelle die Wahl vorzunehmen hatte, wandte seine Aufmerksamkeit wieder auf einen geborenen Verdener und präsentierte der Regierung nach einer Probelektion in Quinta den 16. April 1761 den Studiosus Georg Tobias Zeidler. Dieser, der Sohn des Kaufmanns und Senators Johann Gottlob Zeidler, war 13. Okt. 1736 geboren, hatte die hiesige Schule besucht und darauf zu Helmstedt Theologie studiert. Am 11. Aug. 1761 bestand er das Lehrer-Examen zu Stade, die Bestallung wird aber erst 15. Okt. ausgestellt und darauf der Infimus Zeidler den 1. November vom Consistorialr. v. Stade in der Dienstwohnung des Infimus seiner Klasse vorgestellt, da, wie v. Stade schreibt, die Klassen alle mit Kranken von dem hier befindlichen Hospitäl belegen sind.

Als im Jahre 1762 der Pastor primarius Horn an der St. Johanniskirche gestorben war, wurde vom Consistorium der Conrector und Diaconus Westwerdt, welcher seit seiner hiesigen Anstellung Schwiegersohn des Consistorialraths v. Stade geworden war, zum Hauptprediger ernannt und am 9. Dec. 1763 vom Generalsuperintendenten Pratzje eingeführt. In dieser Stellung trat er in das Scholarchat und blieb dadurch bis an seinen im Aug. 1780 erfolgten Tod mit der Domschule in Verbindung. Die Wahl seines Nachfolgers sollte leider in der Johanniskirche eine heftige Spaltung hervorbringen, indem eine nicht unbedeutende Partei, zu der der Bürgermeister Schulze selbst und die Juraten der Kirche gehörten, für die Wahl des Pastor adjunct Horn, welcher seinem Vater in dem letzten Jahre, jedoch ohne Zusicherung der Nachfolge, beigegeben war, eine andere Partei aber entschieden gegen diesen war. Die Mehrheit des Magistrats wählte den 21. Okt. den Candidaten Zschorn, zur Zeit Hauslehrer in Rethem. Nachdem derselbe Anfangs November hier Probelektion und Probepredigt gehalten (als darauf der Syndicus Rehboom die Gemeinde berief, um ihre Erklärung abzugeben, antwortete der Bürgervorsprecher im Namen der Mehrheit, weil die Juraten sich geweigert hatten, die Zustimmung auszusprechen) und dem Consistorium präsentiert war, bestand er im theologischen Examen, im Lehrer-Examen gar nicht. In einem Briefe an den Landrath Rehboom von Stade aus, schiebt derselbe die Schuld auf die Wuth der Johanniskirche, welche ihn bis nach Stade verfolgt habe, und der Landrath macht in einem Schriftstück bei den Acten die dunkle Andeutung „Die Menschlichkeiten, so dabei vorgegangen, und alle Bosheit, die zu seinem Unglück cooperiert, übergeht man“. Die Regierung aber gestattet ihm sehr human, wozu sie gar nicht verpflichtet

gewesen wäre, sich nach 4 Monaten abermals zu melden, und versagt erst, als die zweite Prüfung nicht besser ausfiel, 16. März 1764, die Bestätigung. Auf Anheimgabe des Consistoriums läßt nun der Magistrat die auf die Wahl Gesezten, nämlich den Cand. Caspar Kalkmann aus Bremen, welcher sich schon 1763 mit Zschorn um die verbundnen Aemter beworben hatte und damals Hauslehrer bei dem Amtmann Meier in Lilienthal war, und den Pastor Horn am 12. und 13. April Probelektion halten. Da eine Mehrzahl im Magistrat auch diesmal für Horn nicht zu erreichen war, so wurde Kalkmann 14. April von allen 5 Rathsmitgliedern gewählt. Derselbe 1737 zu Bremen geboren, hatte die Churfürstliche Domschule und das Athenäum in seiner Vaterstadt besucht, darauf 3 Jahre zu Helmstedt, wo er Mitglied des theologischen Seminars war, und ein Jahr in Göttingen Theologie studiert und schon 1762 das Candidaten-Examen beim Consistorium in Stade bestanden. Nach seiner Erwählung hielt Kalkmann die officielle Probepredigt 15. April, aber auch diesmal erklärte der Bürgervorsprach anstatt der Juraten, als der Landrath Rehboom in der Johanniiskirche die Gemeinde berufen hatte, daß die Mehrheit der Gemeinde nichts gegen den Candidaten Kalkmann zu erinnern habe, und nun ging am 17. April 1764 die Präsentation an die Regierung ab. Nachdem die Wahl, 25. Mai, bestätigt war, führte der Consistorialrath v. Stade ihn als Diaconus schon den 29. Mai ein, und kurz darauf auch als Conrector, während er den Gehalt dieser Stelle von Ostern an (22. April) bezog. Nach Gewohnheit veranstaltete der Magistrat am Tage der kirchlichen Einführung ein Festessen für 16 Personen, zu dem auch der Rector Kalle und der Subconrector Wehber eingeladen wurden, im Hause des Kaufmanns Bode. ¹⁾ Ein bitterer Nachgeschmack für die Gemeinde war es, nun noch die Einführungs-, Examen- u. Kosten, ungefähr 280 Thlr., für ihre beiden Prediger zu bezahlen, und da die zahlreichen Anhänger des nicht gewählten Pastors Horn jede Zahlung verweigerten, so wurde 1765 eine freiwillige Sammlung zu diesem Zwecke veranstaltet. Die völlige Erledigung zog sich jedoch bis in das Jahr 1768.

Wenn wir bisher so wenig von der inneren Einrichtung der Schule berichten konnten, so hat ein glücklicher Zufall für den Schluß unserer Geschichte einen vollständigen Stundenplan mit Angabe der benutzten Lehrbücher aufbewahrt. Als nämlich der Generalsuperintendent Pratje zu seiner Geschichte der hiesigen Domschule den Landrath und Syndicus Rehboom um Vervollständigung seiner Nachrichten bat, ließ sich dieser vom Rector Kalle einen Stundenplan aufschreiben. Diesen theilen wir in der Anlage C vollständig mit.

Die Lehrer finden wir nirgends angegeben, es war das aber auch nicht nöthig, da jeder der 5 Lehrer den ganzen Unterricht in seiner Klasse hatte, namentlich der Rector Kalle die Prima, der Conrector Kalkmann die Secunda, der Subconrector Wehber die Tertia, der Cantor Kuhlehn die Quarta und der Jusimus Zeidler die Quinta. Nur der Rector unterrichtete die combinirte Prima und Secunda in Religion und dafür

¹⁾ Dafür wurden 34 Thlr. 49 Grt. bezahlt.

hatte der Corrector in beiden Klassen 2 Stunden wöchentlich den Horatius und in eben so vielen die Fabeln des Aesopus zu erklären.

In allen Klassen bildet das Latein den Mittelpunkt des ganzen Unterrichts. In Prima waren von 8 Stunden 6 der Lectüre gewidmet, nämlich dem Virgilius, Julius Caesar und Horatius, letzterer combinirt mit Secunda; in einer Stunde wurden corrigierte lateinische Aufsätze oder ausgearbeitete lateinische Verse durchgenommen, und die letzte wurde zu Disputierübungen benutzt. In der Secunda wurden bei 10 Stunden in 8 Horatius, Ciceronis orationes und de officiis libri und Cornelius Nepos interpretiert; in einer Stunde wird ein zu Hause ausgearbeitetes Exercitium durchgenommen und in der letzten lateinischen Stunde Verse, mitunter auch deutsche, abgeliefert und recensiert. Tertia hatte gerade die doppelte Anzahl lateinischer Stunden, aber aus ihrer Verwendung ergibt sich, daß auch damals noch das Ziel des lateinischen Unterrichts darin liegt, die Schüler zum Lateinsprechen zu gewöhnen, denn in 4 Stunden wurden lateinische Vocabeln aus Cellarii libro memoriali latinitatis¹⁾ hergesagt, in 4 Stunden wurden Extemporalia aus der officina virtutum et vitiorum Seyboldii²⁾ geschrieben und sogleich corrigiert, und in 4 Stunden die lateinische Formlehre und Syntax nach Langes Grammatik³⁾ getrieben und nur in 2 Stunden wurden Ciceronis epistolae a Sturmio editae⁴⁾ und in eben so vielen die Fabeln des Phädrus durchgenommen. Um aber auch in der Prosodie und Metrik einen festen Grund zu legen, werden 4 Stunden verwandt, um nach Murnelius⁵⁾ lateinische Verse zu lesen und verstellte wieder zurecht zu stellen. In den beiden untersten Klassen ist die Zahl der lateinischen Stunden wieder auf 12 beschränkt. In Quarta nämlich sollte der Cantor in 4 Stunden die kleineren Briefe des Cicero analysieren, in 4 Stunden die Grammatik nach Lange treiben und wieder in 4 Stunden die aus Cellarius auswendig gelernten Vocabeln abfragen. In Quinta endlich sind 8 Morgenstunden dem

1) Christoph Cellarius (eigentlich Keller), der bekannte gelehrte und fleißige Philologe des 17. Jahrhunderts, geboren 1638 zu Schmalkaden, wurde 1668 Lehrer zu Weisensfels, dann nacheinander Rector der Schulen zu Weimar (1673), zu Zeitz (1676) und zu Merseburg (1688) und 1693 Professor historiae et eloquentiae an der neu errichteten Universität zu Halle. Er stirbt 1707.

2) Joh. Georg Seybold, Lehrer am Gymnasium zu Hall in Schwaben 1668—80, verfasste verschiedene Schulbücher. Wie lange sie sich im Ansehen erhielten, erleben wir hier aus seiner Officina virtutum et vitiorum.

3) Langii verbesserte und erleichterte lateinische Grammatik. Während die erste Auflage, Halle 1707, erschien, erlebte der Verf. 26 Auflagen derselben, und sie war so gesucht, daß sie mit stehenden Lettern gedruckt wurde. Joachim Lange, geb. 1670, war in Leipzig Stubengenosse von Aug. Hermann Francke, 1697 Rector des Friedrich-Werderschen Gymnasiums zu Berlin, 1709 Professor der Theologie zu Halle und stirbt 1744.

4) Es ist dies der berühmte Rector des Gymnasiums zu Straßburg 1538—1583. Da er in allen Klassen den Cicero seiner Latinität wegen zu Grunde legte, so gab er heraus: Ex Ciceronis epistolis libri III. in usum puerilem.

5) Joh. Murnelius, Rector des Gymnasiums zu Münster, gestorben 1527 als Professor zu Dventer, war durch seine praecipiones grammaticae, epistolae, de discipulorum officiis, libri didascalici und viele andere berühmt. Welches Buch hier benutzt wurde, giebt Rector Rolle nicht bestimmt an, wahrscheinlich aber waren es die versus sententiosi ex Tibullo, Propertio et Ovidio.

Erlernen der lateinischen Formenlehre bestimmt, und in 8 Nachmittagsstunden sollte ohne bestimmte Abgrenzung geschrieben werden, dabei aber Vocabeln gelernt und auch die *sententiae proverbiales* Barth. Feindii¹⁾ mit Berücksichtigung der Grammatik durchgenommen werden. Etwas willkürlich habe ich deswegen in der Uebersicht am Schlusse 4 Stunden für Schreiben und 4 für Latein angelegt.

Der Zweck des griechischen Unterrichts war offenbar nur der in das Verständnis des neuen Testaments im Urtext einzuführen. Daher beginnt derselbe erst in Tertia mit einer Stunde, und außerdem sollten 2 lateinische Nachmittagsstunden zum Theil auf das Griechische verwandt werden (*parte tamen Graecis danda*). In Secunda ward in 4 Stunden das Neue-Testament gelesen, und in 2 Stunden werden die Fabeln des Aesop erklärt, an welcher Stunde auch die Primaner Theil nehmen. Die Primaner hatten daneben nur 2 gesonderte griechische Stunden, aber obgleich der Rector Rolle als Lehrgegenstand oberflächlich nur Graeca bezeichnet, so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß auch hier nur das Neue-Testament erklärt wurde.

Was den Religionsunterricht betrifft, so hatten die Quintaner 4 Stunden biblische Geschichte nach Hübner²⁾ und 4 Stunden Katechismus und Psalme. In jeder der höheren Klassen war die Zahl der Religionsstunden auf 2 beschränkt; denn in so viel Stunden wurde in Quarta ebenfalls der Katechismus durchgenommen, in Tertia trat an die Stelle ein Unterricht nach Gutterus³⁾, und in der verbundenen Prima und Secunda gab der Rector 2 Religionsstunden, welche er ohne Angabe eines Lehrbuches als Theologie bezeichnet.

Wenn wir für die unteren Klassen, für Quinta noch 4 Stunden gemeinnützige Kenntnisse nach dem *Vademecum Funckii*⁴⁾, für Quarta 2 ebensolche, 4 Schreibstunden und 4 Singstunden hinzufügen, so haben wir für diese den ganzen Unterrichtsplan.

¹⁾ Der Rector bezeichnet auch hier das Lehrbuch nicht bestimmt. Bartoldus Feind war Collega sextus am Johanneum zu Hamburg und starb 1691 58 Jahre alt. Wahrscheinlich ist gemeint die *Portula linguae Latinae nova seu florilegium mille selectissimarum brevissimarumque sententiarum in X centurias digestarum*. Hamburgae 1669 in 12mo.

²⁾ Johann Hübner ist bekannt durch seine in allen Schulen gebrauchten historischen und geographischen Lehrbücher und durch die Erfindung, die Landkarten methodisch zu illustriren, von der der bekannte Homann in Nürnberg 1702 den ersten Gebrauch machte. Im Jahre 1668 zu Tösgau (bei Zittau) geboren, war er von 1711 bis zu seinem Tode (1731) Rector des Johanneums in Hamburg. Hier sind gemeint: Zweimal 52 auserlesene biblische Historien aus dem A. und N. Testament. Hamburg und Leipzig 1714, welches Werk aber später noch in mehreren Auflagen erschien.

³⁾ Es ist dies der berühmte, 1616 gestorbene Wittenberger Professor Leonh. Gutterus, welcher 1563 zu Ulm geboren, zu Leipzig, Heidelberg und Jena studiert hatte. Sein *Compendium locorum theologicorum ex scriptis sacris et libro concordiae collectum* erschien zuerst Wittenb. 1610, wurde aber im 18. Jahrhundert wiederholt aufgelegt, von Juncker Lipsiae 1712, von Janus ebenda selbst 1727 und 30.

⁴⁾ Chr. Funck, geb. 1626, gestorben 1695 als Rector zu Görlitz, war seiner Zeit durch mehrere Schulschriften bekannt; z. B. durch seinen Rector rhetor, *praxis rhetorica, breviarum historico politicum, isagoge geographica*. Welches Buch der Rector Rolle meint, ist mir nicht klar.

Für Secunda und Prima kommen dann einige schwache Spuren wissenschaftlicher Unterrichtsgegenstände hinzu, indem in Secunda zwei Stunden Rhetorik (Oratoria) und dafür in Prima 2 Stunden Philosophie (wohl vorzüglich Logik) gelehrt und die Primaner einstündig in Geschichte und ebenso in Geographie unterrichtet werden. Zur bequemerem Uebersicht wollen wir diesen Plan noch in der folgenden Tabelle zusammenstellen.

Vertheilung der Lehrgegenstände auf die Klassen.

F ä c h e r.	I.	II.	III.	IV.	V.
Deutsch	—	—	—	—	—
Schreiben	—	—	—	4	4
Latein	8	10	19 und $\frac{2}{2}$	12	12
Griechisch	4	6	1 + $\frac{2}{2}$	—	—
Hebräisch	2	—	—	—	—
Religion	2	2	2	2	8
Rhetorik	—	2	—	—	—
Philosophie	2	—	—	—	—
Geschichte	1	—	—	—	—
Geographie	1	—	—	—	—
Gemeinnützige Kenntnisse	—	—	—	2	4
Singen	—	—	—	4	—
Summe der Wochenstunden	20	20	24	24	28

Wir dürfen übrigens das nicht verschweigen, daß zur völligen Würdigung des Lehrplans uns eigentlich noch bekannt sein müßte, was ein jeder Lehrer in seiner Privatstunde, der dritten Morgenstunde, zu docieren pflegte, von der wir schon wiederholt gesprochen haben. Nach einer Andeutung des Rectors waren es aber jedenfalls sprachliche Stunden und nicht wissenschaftliche.

Ueberschauen wir den ganzen Plan, so ergibt sich, daß die hiesige Domschule im Jahre 1764 noch auf demselben einseitigen Standpunkte stand, wie zu der Reformationzeit im 16. Jahrhundert, damals ein gewaltiger Fortschritt, oder auch auf demselben, welchen sie zur Zeit der Begründung durch den Bischof Eberhard, das Domcapitel und die Stadt Verden im Jahre 1578 inne hatte.

Damit sind wir mit unserer Aufgabe zu Ende, indem wir der Entwicklung der lateinischen Domschule von ihrer Gründung im Jahre 1578 bis zum Jahre 1764, so weit die Quellen Aufschluß darüber geben, gefolgt sind. Die Fortsetzung dieser Geschichte bis zum Jahre 1832 haben wir schon früher in den Programmen unseres Gymnasiums von den Jahren 1859, 1861, 1862 und 1863 gegeben.

E n d e.

Anlage A.

Schuel Foundation

errichtet

ab Episcopo Everhardo, Capitulo et Senatu
Verdensi. 1578.*)

Pag. 1.

Von Gottes Gnaden Bier Everhardt, Bischoff zu Lübeck, Administrator zu Pag. 3.
Verden, Abt vnnnd Herr vom Haus zu Sanct Michael inn Lünenburg, fügen allen und jeden vnnsers Stiffts Verden vnnnd Vorwanten, was Wirden, Standes, Conditions oder Wesens die sein, auch sonst inngemein allen andern, so inn vnnsERM Stifft Verden ihren Enthalt, Gewerb vnnnd Hantierung haben, vnd sonst jedermenniglich zu wissen: Nachdem Verordnung vnnnd Underhaltung der Schulen ein gar hochnöttig, nützlich vnnnd gottwolgefellig Werk ist, nicht allein der Jugent halber, das die inn wahrer Gottesfurcht, gutter Zucht vnnnd disciplin, inn dem heiligen Catechismo vnd Sprachen

*) In der Orthographie bin ich genau dem Original gefolgt mit Ausnahme der sogenannten großen Buchstaben und der Interpunction. Die völlige Regellosigkeit, mit der dieselben Wortklassen bald groß bald klein geschrieben werden und **z z B** ebenso oft mitten im Worte steht, zeigt deutlich, daß es nur gleichbedeutende Formen desselben Buchstaben sind, und es lassen sich dieselben ebenso wenig reproducieren, wie abweichende Züge der übrigen Buchstaben. Anders aber verhält es sich mit u und v, denn unsere Urkunde kennt für die beiden Buchstaben, welche wir dadurch ausdrücken, wie die Römer vor dem Kaiser Klaudius nur ein Zeichen, aber in doppelter Form, nämlich für den Anfang eines Wortes unser v, sonst immer u. Der Umlaut wird nun bei v gar nicht (vber = über), bei u durch 2 übergeschriebene Punkte bezeichnet. Dieser Unterschied mußte in der Abschrift beibehalten werden. Alle Substantive aber habe ich wie jetzt gewöhnlich groß geschrieben, sowie auch die jetzige Interpunction durchgeführt. — Zur Berichtigung des vorigjährigen Programms S. 7, Note 1 (damals beschrieb ich die Urkunde aus der Erinnerung) bemerke ich jetzt, daß nur die Siegel des Capitels und der Stadt verloren sind. Das gut ausgedrückte Siegel des Bischofs, 2" im Durchmesser, hängt noch an einer dicken seidenen Schnur, welche aus schwarzen, rothen, gelben und weißen Strängen geflochten ist, umverkehrt daran. Da es die Jahreszahl 1578 trägt, so scheint der Bischof zum Besiegeln dieser Urkunde ein neues Pfectschaf haben strecken zu lassen. Die noch vorhandene Schnur des Capitel-Siegels ist schwarz und weiß (also schon damals die Farben des Stiffts), die des Stadt-Siegels schwarz. Die 3 Schnüre befesten zugleich die 4 Pergament-Folio-Bogen der Urkunde zusammen.

aufferzogen vnnnd vnderweiset werden möge, wie solches Gott im Altten Testament selbst gebotten hatt: *acues verbum meum filiis tuis etc.*, sondern auch darumb, das geleerte Leutt erzogen werden, die hernacher zur Kirchen vnnnd weltlichem Regiment tüchtig vnnnd bequem sein mögen, dann die Schulen gewislich *seminaria ecclesiae et reipublicae* sein, vnnnd also derwegen *Pericles* nich vnrecht gesagt, *quod scholas tollere sit solem e mundo tollere.*

Pag. 4. Vnnnd dann vnnns, als von Gott dem Almechtigen durch gebürliche Postulation eines erwidigen Ihumb Capittels zu Berden vnnnd Bestättigung der Röm. Key. May., vnnser allerquedigsten Herrn, verordente Oberkeit, darann zu sein gebürt, das inn vnnserm Stifft Berden vnnnd innsonderheit inn der Stadt Berden im Süderende ein ziemliche Kinder-Schul, inn welcher, gleich wie inn andern benachparten Fürstenthumben, Graffschafften vnnnd Stetten der Augspurgischen Confession Vorwanten, die Jugent in wahrer Gottesfurcht, gutter Zucht vnnnd disciplin, vnnnd dann sonderlich inn lateinischer vnnnd griechischer Sprach, damit sie künsttlich der Kirchen vnnnd weltlichem Regiment dienstlich vnnnd nützlich sein mögen, aufferzogen vnnnd praeparirt werden,

So haben wir inn Betrachtung vnnser Ampts, darin vnnns der Allerhögste gesetzt, zu seinen göttlichen Ehren vnnnd der lieben Jugent zum Besten, vnnns mit vnnserm erw. Ihumb Capittel vorgliehen, eine ziemliche Schuel inn vnser Stadt Berden im Süderende zu verordnen vnnnd anzurichten und dargu das alte Schlafhaus beim Ihumb zur Schul bequemlich erbawen zu lassen, verordnen, stifften vnnnd fundiren dieselbe hie mit kraft dieses offenen Brieffs, dotiren vnnnd begaben dieselbige Schul mit vier tausent vnnnd sechs hundert gutten Reichs Thalern Hauptsumma, die wir, vnnser Erw. Ihumb Capittel, der Rhat vnser Stadt Berden vnd andere guttherzige Leutt dargu gegeben, wie solches alles specificce inn ein sonderlich dargu verordnet Schulbuch, deren vnser Erw. Ihumb Capittel eins, das andere die Vorsteher der Schul vnnnd das dritte der Rhat vnser Stadt Berden zu sich nehmen soll, vorzeichnet, vnnnd die darüber auffgerichteten Brieff vnnnd Siegel ferner aufweisen, darinn auch hinsüder, was zur Erhaltung vnnnd Vorbesserung solcher Schul künsttlich gegeben würt, auch vorzeichnet vnnnd angemerket, vnnnd solche Hauptsumma Gellts abn gewisse Ort mit vnnser vnnnd vnnser Erw. Ihumb Capittel Bewilligung, damit von den jährlichen Renten die verordenten Schulpersonen, Pag. 5. deren wir | vier, als einen Rectorem, Conrectorem, Cantorem vnnnd Insimum, anhero albereit zur Stede vermögen vnd bringen lassen, ihren gemachten jährlichen Vnderhalt haben mögen, auff gewisse Zins belegt werden sollen. Was auch hinsüder vber das ingedachte Corpus der vier tausent sechs hundert Thaler vnnnd deren davon kommenden jährlichen Zins, als zwey hundert dreißig Reichs Thaler verordnet vnnnd gegeben würdet, das soll zu fürderlichster Gelegenheit durch die Vorsteher auch auff Renten belegt vnnnd dieselben Renten jährlich pro rata, nachdem jede Schulperson Besoldung hatt vnnnd dero nach Gelegenheit derselben geküren würdet, zur Vorbesserung der Besoldung vnder die Schulpersonen jährlich getrewlich durch die Vorsteher der Schul pro tempore getheilet werden, vnnnd sollen solche Hauptsummen vnnnd dero jährlichen Rente vnnnd Aufkünstten hinsüder zu ewigen Zeiten bey solcher gestifften Schul gelassen werden, sein vnnnd bleiben.

Von solcher obangeregten Hauptsummen-Renten soll dem Rectori jährlich ein hundert Reichs Thaler vnd freye bequeme Behausung gegeben vnd vorschafft werden, dem Conrectori sechzig Reichsthaler vnd eine bequeme Behausung, dem Cantori funffzig Reichsthaler vnd eine bequeme Behausung, dem Infimo zwanzig Reichs Thaler, einen freyen Tisch mit den Chorschülern bey den Herrn des Thumb Capittels vnd eine bequeme habitation. Vnd soll der Infimus den Chor zu St. Johannis vnd Nicolaus zu vorwahren schuldig sein, dauon ihme ein halb Molt Roggen, | welches sonst der Custos zu S. Nicolaus vom Stifts-Hofe jährlich gehabt, vnd acht Mark Lübfisch, so ihme bey den Vicarien im Thumb verordnet, jährlich folgen. Vnd sollen zu Belegung obgedachter Hauptsumma vnd Einnehmung der jährlichen Rente hiemit zu Vorstehern der Schul der erwidige, erbare, erweste Ehr Georgen von Mandelschlo, Thumbherr vnd Scholaster, die würdigen, wolgelerten, Ehr M. David Huberinus, Thumbprediger, vnd Ehr Johann Meyer, beide Canonici zu S. Andreas, vnd der ersam Christoffer Wefelow, Rhatmann zu Berden, verordnet sein vnd sollen dieselben vnd ihre Nachfolger dem Rectori und seinen collegis ihre Besoldung alle Quartal pro rata ohne einige Abkürzung, Vorehrung oder Aufhalt entrichten, vnd die Erlegung des ersten Quartalgeltts auff schirst künftigen Johannis zu Wittenommer angehen, vnd damit den Schulgesellen mittler Zeit, ehe solche Hauptsumma ahn einen Ort belegt vnd zusammengebracht werden kann, ihre Besoldung desto richtiger gegeben werden könnte, wollen wir auff nehestem Landtage mit vnserm Erw. Thumbcapittel vnd Ritterschafft die Wege treffen, das zwey hundert vnd dreißig Thaler, als eine Jar-Besoldung inn Borcht gebracht werden sollen. So sollen auch obgedachte Verordneten den Schuluorwanten ihre Behausungen vnd Wohnungen inn nottürftigem, wesentlichem Baw vnd Besserung erhalten. Ferner sollen die Vorsteher der Schul den Visitatoren, so hernach benant, alle Jar ihres Einnehmens vnd Aufgebens aufrichtige beständige Rechnung thun, vnd die Visitatores darann sein, das die drey Schulbücher vleißig | gewahret vnd alle Jar, wann Visitaciones gehalten, richtig gemacht vnd die Gelegenheit der Aufkünstten vnd, was sich von einer Zeit zur andern zugetragen, darinn vorzeichnet werden, damit man stettige Nachricht habe, wie mit dem zur Schul geordneten Geldt vnd sonst gefahren vnd gehandelt worden. Pag. 6.

Damit auch gutte Ordnung inn der Schul gehalten vnd Aufsicht geschehe, das den Schulgesellen ihre Besoldung zu rechter Zeit entrichtet, sie auch ihrem Ampt vnd Beruff mit vleißiger Lehr vnd guttem Leben nachkommen, so sollen alle Zeit neun Visitatores sein, als zween von vnsern Rhaten, deren vier alle Zeit einen, wann visitirt werden soll, verordnen wollen, demselben soll jeder Zeit vnser Amptmann auf vnserm Stiftshofe zu Berden zugegeben werden, zween aus vnserm erwidigen Thumb-Capittel, als igo der Thumbdechant Herr Nicolaus Hermeling, weil aber derselb dieser Zeit mit Leibschwachheit beladen, ahn desselben Stadt Herr Andreas von Mandelschlo als Senior vnd Herr Jürgen von Mandelschlo als Scholaster vnd also folgentz alle Zeit der Herr Thumbdechant vnd Scholaster. Wo es sich aber begeben, das der Scholaster nicht residiren würde, so soll der andern Thumbherrn einer ahn desselben Stadt verordnet werden. Ferner sein zu Visitatoren verordnet Herr Heinrich Haselbusch Pag. 7.

Pag. 8. Dechant, Herr David Huberinus Thumb Prediger vnnnd Canonicus zu S. Andreas, item der Pastor zu S. Johannis vnnnd alle Zeit der elttste Bürgermeister vnsrer Stadt Berden vnnnd einer des Rhats, den der Rhat jeder Zeit | darsu verordnen soll, die alle, so lang sie Lebens vnnnd Leibs Vermögllichkeit halben künften, zu Visitatorn oder Schulherrn verordnet sein vnnnd bleiben, auch sie und ihre Nachkommen alle vnnnd jedes Jars zweymal Visitation, die erste alle Zeit den achten Tag vor Johannis zu Mittensommer, die ander den achten Tag vor Weinachten oder dem heiligen Christag, so ferne solche Tage keine Feirtage sein, vnnnd sie die die Visitatores sämptlich dabey sein vnnnd die Zeit ober, so lang die Visitation wehret, bleiben vnnnd sich nicht absentiren oder ettwas anders, dann Leibs Unuormogenheit verhindern lassen sollen.

Vnnnd sollen die Visitatores vor allen Dingen darann sein, das der Rector vnnnd die andern Schuluorwanten eines gottfürchtigen, erbarn auffrichtigen, frommen, züchtigen Lebens vnnnd Wandels sein, vnnnd ein jeder seines Diensts getrewlich vnnnd vleissig wartte, vnnnd so fern ober Zuorsicht einer oder mehr von den Schuluorwanten sich zu Leichtfertigkeit begeben, inn Lehr oder Leben straffbar sein vnnnd seines Diensts nicht mit getrewen Vleis aufwarten würde, sollen sie den oder dieselben ermahnen, dauon bey Verlust des Dienst abzusehen. Da aber die Vermahnung nicht stadt haben möchte, sollen sie den oder dieselben, doch inn alle Wege mit vnnsrem Vorwissen, remouiren vnnnd tügtichere ahn die stadt annehmen. Das zuuorkommen, sollen die andern Schulseffellen oder Borwarden dem Rectori im Schulregiment gebürlichen Gehorsamb vnnnd Folge leisten, vnnnd sie sich durchaus friedlich vnd | einig gegen einander vorhalten vnnnd ihren discipulis mit gutten Exempeln vorgehen.

Vnnnd sollen die Schulpersonen aller bürgerlichen Pflicht vnd Beschwerung, allerhandt Schazung, Türkenhülff, Reichssteuer vnnnd andere Bürden, welcherley die iso sein vnnnd Nahmen haben, oder künftig vorkommen möchten, exempt vnnnd besreyet sein vnnnd bleiben vnnnd deren von vnns vnnnd vnnsrem Erw. Thumb-Capittel zu jeder Zeit enthoben, vortretten vnnnd benommen werden vnd sonst inn allen andern Fällen der geislichen Privilegien im Süderende genieffen vnnnd entgelten vnnnd darüber von niemanden beschwerdt werden.

Mitt den lectionibus vnnnd wie es inn der Schul zu halten, soll die Anordnung nach Gelegenheit der Knaben vnnnd Schüler von dem Rectore vff guttachten der Visitatorn, oder da sie dessen nicht einig werden könten, auff vnser ratification oder nach Gelegenheit Verbesserung vnnnd Enderung gemacht und gestellt werden.

Nachdem zu Auffnehmung vnnnd Erhaltung der Schul vnd zu Gedeien vnd Frommen der Jugent gebürliche, strenge, ernsthaftige vnnnd ordentliche disciplin vnd Zucht in so hoch, als gutte Lehr von Motten, vnd gleich wie die Knaben vnderthan ¹⁾ sein, das ettlliche mit gutter Vormahnung vnd Worten künden gezogen werden, ettlliche aber nicht fort wollen, es kommen denn bisweilen Rutten vnd Wort zusammen, also werden inngleichen auch die Eltern vnderschiedtlich befunden, das ettlliche gern sehen vnnnd | wol leiden mögen, wann ihre Kinder sich nicht wollen mit Wortten ziehen lassen, das die

1) d. i. angethan, beschaffen.

Rutten darzu gebraucht werden, ettliche auch der Art vñnd Natur, das sie gar nicht oder je gar vbel gedulden künden, das ihre Kinder nach Gelegenheit mit der Rutten gezüchtigt werden, derwegen sich oft begibt, das solche vnbescheidene Eltern, wenn ihnen von ihren Kindern vñnd Zärtlingen Klag einkompt, sich vndersehen, die Schulpersonen darumb zu Rede zu setzen, auch wol zu überfallen vñnd zu beschedigen bedrawen dörfen, solches aber nicht allein die Schulpersonen inn ihrem Dienst verdrießlich macht vñnd ihnen zum Höchsten beschwerlich, sonndern auch der Jugend großer Vorterb vñnd Vntergang, auch den andern Knaben ergerlich vñnd derwegen keines Wegs zu leiden, so soll durch die Visitatorn zu allen Visitationen vñnd wann es die Nottturfft erfordert, den Schulpersonen inn der disciplin vñnd Straff gebürlichen Vnderscheidt vñnd Maß nach Gelegenheit der Knaben zuhalten, mit Bleiß eingebunden vñnd angezeigt werden, vñnd sie sich darauff ihres Ampts getrewlich vorhalten. Derwegen sollen vñnd wollen die Visitatores darann sein vñnd der Gebür vber die Schulpersonen halten, das sie inn ihrem Ampt vñnd Schuldienst vnüberlauffen bleiben vñnd nicht zu Red gefest, molestirt oder beschwerdt werden. Würde aber Jemandes, wer der auch were, von seinen Kindern berichtet, das sie vber Gebür oder Maß mit Rutten oder sonst von den Schulpersonen gestrafft oder gezüchtigt, vñnd sich dessen beschwerdt finden, von dem oder denselben | Pag. 11. sollen die Schulpersonen vnüberlauffen vñnd vnzuredgesezt gelassen, sonndern ihre Beschwerde, die der oder dieselben zu haben vormeinen, ahn die Visitatorn samptlich gelangen. Die sollen hiemit beuelicht sein, alßdann darauff die Gelegenheit zu erkündigen vñnd darüber nach Befindung der Gelegenheit die Gebür zu verschaffen. Da auch sonst jemandt, es were inn der Stadt oder Süderende, die Schulpersonen ettwarumb zu besprechen oder zu beklagen, der soll das vor niemandt anders zu thun Macht haben, sie auch vor niemandt in prima instantia zu antworten schuldig sein, denn allein vor den Visitatorn samptlich, die auch in allen bürgerlichen Sachen Verhör vñnd gebürlichen Bescheidt vñnd Entscheidung samptlich zu thun, hiermit gemechtigt und beuelicht sein sollen. Da sie aber die vorfallende Sachen vor sich nicht entscheiden könten, so sollen sie die ahn vnns vñnd vnser Erw. Thumb Capittel bringen. So wollen wir mit ihnen daruff die Gebür vñnd Billigkeit vorschaffen vñnd sie jedermenniglich zugleich vñnd recht halten vñnd hierüber die Schulgesellen von keiner Priuat Person, wer die auch sey, nicht molestirt oder beschwerdt werden.

Mit dem Rectori des Introitus, Cantori der Cantilenen, Hochzeit, Knaben vñnd Reichgellts halben vñnd dergleichen soll es wie hernach folgt, biß auff vnser vñnd vnseres Erw. Thumb Capittels weitter oder anderweit Ordnung gehalten werden, wie folgt.

Pro introitu soll ein jeder Schüler, der das erste Mal, wenn er inn die Schul kompt, dem Rectori sechs Groten oder | vier Schilling geben. Aber der Rector soll | Pag. 12. darinn die Bescheidenheit halten, das von den armen vñnd vnuermögenden solche sechs Groten oder vier Schilling nicht fordere. Vber solchen Introitum eins vor als soll kein Schüler ettwas mehr zu Schulgelt zu geben schuldig, sondern damit ein jeder Schüler frey sein. Wolte aber jemandes zu mehrer Danckbarkeit ettwas mehrers geben, das soll zu jedes Gefallen vñnd gutten Willen stehen.

Der Cantor soll auff Nativitatis Christi jählich eine cantilenam componiren, vnd der Conrector die Vers dargu machen, vnd sich der Cantor deswegen mit dem Conrectori billicher Weise vorgehen. Vnd da jemandes der Schüler, die von ihme begeren würden, so soll ihme vor jede Stim von einem Schüler, der sie fordert, ein arcus Papir vnd ein halber Grot, vnd so manliche Stim einer beget, so manlicher arcus Papir vnd so manlicher halber Grot gegeben werden. Es soll aber kein Schüler verbunden sein, eine oder mehr Stimmen zu nehmen oder zu fordern, sondern solches inn eines jeden gutten Gefallen vnd Willen stehen. Wenn eine Hochzeit ist, vnd darzu Gesang inn der Kirchen beget würt, so sollen die im Süderende vnd inn der Stadt dem Cantori, wie bißhero gebreuchlich gewesen, zwey Gericht vnd eine Kannen Bier innß Haus geben; die Leutt aber die außershalb der Stadt gessen vnd Gesang begeren, sollen dem Cantori sechs Groten oder vier Schilling geben. Wolte aber ein

Pag. 13. Par Hochzeit-Volk ein Brauttmeßsen figurirt haben, die sollen sich | mit dem Cantore zuvor drum vorgehen. Dem Cantori soll auch das Alleluia-Gelt, item das Salve regina-Gelt vnd was dargu gehöret, aber den Knaben, so die Alleluia vnd Responsoria singen, soll was ihnen von Alters vom Vultum tuum vnd von der Früe-Messen gebüret, bleiben vnd folgen, vnd soll hievon dem Cantori ein Vorzeichniß zugestellt werden, damit er wisse, was es sey, vnd künfftig kein Mißuerstandt deswegen vorkalle; dann solches vngewerlich drey Thaler tragen solle. Wenn ein Leich ist vnd darzu zwey, drey oder alle vier Schulpersonen beget werden, so sollen jedem sechs Groten gegeben werden, vnd soll jedermann frey stehen, wie viel er der Schulpersonen zur Begrebniß fordern will. Vnd wann ein Schulperson allein beget würt, so soll alle Zeit im Gaspel zu S. Johannis der Infimus allein, im Thumb aber vnd zu S. Andreas, wann einer allein gefordert würt, alle Zeit der Cantor gehen. Würt aber ein halber Process, als zwo Schulpersonen gefordert, so sollen der Cantor vnd Infimus gehen; auch alle Zeit die Gelegenheit betracht werden, das den Armen vmbsonst gewillfahret vnd gesungen, auch diese Ordnung mit den Binnen- vnd Butten-Leutten gehalten werden.

Damit auch lechlich die Straßenleuffer abgeschafft vnd den armen Schülern durch die vnartigen muttwilligen Bettelbuben das Brott nicht von dem Mund abgeschnitten

Pag. 14. werde, so soll der Rector die Verordnung thun, das | die armen Schüler, so das Almosen begeren, ordentlich aufgezeichnet vnd einer von den eltesten armen Schülern verordnet werde, der mit den armen Schülern ordentlich vnd inn der Proceß mit einem Korb vmbgehe, vnd ostiatim singen, vnd was ahn Gelt gegeben, inn ein verschlossen Büchß gesteckt, dasselbig durch den Rectorn, auch die Vitalien, so inn Korb gegeben, trewlich außgetheilet, vnd solches zum Anfang inn der Wochen zweymal, als des Mittwochs vnd Sontags geschehen.

Das alles zu wahrem Brkunt haben wir diese fundation, deren drey auff Pergamen geschriben, gleichlautts auffgericht, die eine vnserm Erw. Thumb Capittel, die andere den Vorstehern der Schul vnd die dritt dem Rhat vnser Stadt Berden zugestellt werden, mit vnser eigen Handt vnderscrieben vnd vnser Innsiegel vor vnns vnd vnser Nachkommen darann hängen lassen.

Vnd wir Dechant, Senior und ganz Capittel der Thumb-Kirchen zu Berden bekennen vnd bezeugen, das solches alles mit vnserm gutten Wissen, consens vnd Willen geschehen, vnd so viel vnns vnd vnser Nachkommen betrifft, vnd vermög des Schulbuchs vnd darinn vorzeichneter Brieff vnd Siegel zur Schul verordnet vnd gegeben, das wollen wir vnd vnser Nachkommen dabei inn Ewigkeit vnuorrückt lassen vnd alles stedt, fest, vnuorbrochen hallten vnd vnser euffersten Vermögens zu hallten vorschaffen.

Dessen zu mehrer Sicherheit haben wir vnser Sigillum Majestatis bey hochgedachtẽ vnserẽ g. F. vnd Herrn Innsiegel hangen lassen.

Vnd wir, Burgermeister vnd Rhat der Stadt Berden, bekennen vnd bezeugen Pag. 15.
vor vnns vnd vnser Nachkommen, das solches alles mit vnser Bewilligung also geschehen, gereden vnd geloben demnach vor vnns vnd vnser Nachkommen, das wir alles das, was inn dieser fundation begriffen vnd vnns vnd vnser Nachkommen belangt, stedt, vest vnd vnuorbrochen hallten, auch alles dasjenige, so wir zu solcher Schul vermög des Schulbuchs vnd vnser Recognition zu geben versprochen vnd zugesagt, bei der Schul inn Ewigkeit vnuorrückt lassen, dasselbig zur bestimpten Zeit jedes Jars entrichten, reichen vnd leisten sollen vnd wollen. Verkuntlich vnd inn vester Haltung haben wir der Stadt Berden Innsiegel auch wissentlich hierann gehangen.

Welches geschehen ist am heiligen Osterabent, war der neun vnd zwanzigste Tag des Monats Martii, nach Christi Jesu vnserẽ einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt im funffzehnhundersten vnd acht vnd siebzigsten Jare.

(unterzeichn.) **Everhardt**, mā ppā.

|
(S.)
Episc.
app.)

|
(S.)
Capit.
app.)

|
(S.)
Senat.
app.)

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.



Anlage B.

Synchronistische Tabelle

der

Lehrer der lateinischen Domschule

zu

Berden

von 1578 — 1764.



Bischöfliche Zeit 1578—1648.

	Rectoren.	Conrectoren.	Cantoren.	Infimi.
1578 1580	B. Textorius 1578—79. Detl. Kasch 1580—1613.	Ph. Pollio. Veit Wild. Hnr. Dornemann, angef. zwischen 1604 u. 13—1623.	Tilemann Carstens.	Matth. Meyer Ludolf Rugge um 1584. Theod. Grönhagen um 1596.
1613	Nic. Glaserus 1613—49. † 51. 1626—34 Unterbrechung	*** 1623—1635. der Schule durch den Chr. Neubauer 1636—59.	E. Wolff nachw. 1621—49. 30jährigen Krieg.	Corn. Dreyer nachweis- lich 1626—55.
1636	"	"	"	"

Schwedische Zeit 1648—1720.

	Rectoren.	Conrectoren.	Cantoren.	Subconrectoren.	Infimi.
	Heinr. Solter 1649—62. "	Chr. Neubauer, 1636 6. 59. a. Diac. z. S. Joh. "	Herstelle 1650—51. Frz. Fexer 1652—56. Flitner 1656—62.	Corn. Dreyer, seit 1651 Collega quart. Hilm. Deichmann 1655—70.	J. Ch. Rust 1651—55. Ad. Rust 1655—80.
1660	"	Th. A. Witte 1659 b.	"	"	"
	Joh. Vegetius 1662—76.	78. auch Diac. z. S. Joh.	Herm. Heinecke 1662—96.	"	"
1670	"	"	"	"	"
	Bacan; 1676—81. "	"	"	Georg Nicolai 1671—83.	"
1680	"	Bacan; 1678—80. Dornemann 1680 b. 88	"	"	"
	J. Ant. Pagendarm 1681—1702.	"	"	"	Hinr. Schröder 1681—1703.
1690	"	seit 1684 auch Diaco- nus zu St. Johannis. Joh. Hannies 1688 bis 1704.	"	Hinr. Solter 1683—1711.	"
	"	seit 91 a. Diac. z. S. Joh.	"	"	"
	Rectoren.	Conrect. u. Diac.	Subconrectoren.	Cantoren.	Infimi.
1700	J. A. Pagendarm 1681—1702.	Joh. Hannies 1688 bis 1704.	Hinr. Solter 1683—1711.	J. Fr. Haltmeyer 1697—1720.	Hinr. Schröder 1681—1703.
	J. P. C. Fuhrmann 1702—22.	" N. Crusius 1704—26.	"	"	" J. L. Wessel 1703—29.
1710	"	"	"	"	"
	"	"	Th. Chr. Parpard 1712—26.	"	"
1720	"	"	"	"	"

Churfürstlich Hannoversche Zeit von 1720—1764.

	Rectoren.	Conrect. u. Diac.	Subconrectoren.	Santoren.	Infimi.
1720	Fuhrmann 1702—22.	N. Crusius 1704—26.	Th. Parpard 1712b. 26	Haltmeier 1697 b 1720	J. L. Wessel 1703 b. 29
21	"	"	"	J. Ehr. Lasius 1721—50.	"
23	J. D. Heidmann 1723—43.	"	"	"	"
26	"	vacat.	Chr. B. Meyer	"	"
27	"	J. P. Horn 1727—34.	1726—37.	"	"
1730	"	"	"	"	Th. Büttner 1730 b. 37.
34	"	G. Fr. Steigerthal 1734—38.	"	"	"
37	"	"	Fr. A. Jäger	"	"
38	"	E. Fr. Mylius 1738—42.	1737—46.	"	V. H. Colhoven 1738—51.
1740	"	"	"	"	"
43	Joh. Kölle 1743—78.	C. L. Schnering 1743—54.	"	"	"
46	"	"	J. H. Dolge 1746—55.	"	"
1750	"	"	"	J. N. Kuhlmann. 1750—1800 † 1805.	"
52	"	"	"	"	J. Chr. Pollitz 1752—61.
54	"	J. Andr. Mestwerdt 1754—64.	"	"	"
56	"	"	P. Brandt 1756—57.	"	"
57	"	"	J. Chr. Wehber 1757—65.	"	"
1760	"	"	"	"	"
61	"	"	"	"	G. T. Zeidler 1761—69.
1764	"	Kalkmann 1764—73.	"	"	"

Verzeichnis der Bücher des Bibliothekars

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Anlage C.

Schematismus Lect

		Die Lunae.	Die Martis.
Hora.	Classis.		
7—8	Prima Secunda Tertia Quarta Quinta	Hebraica Oratoria Langii grammatica, Langii grammatica, Vademecum Funckii	Hebraica Oratoria quoad Etymologiam quoad Etymologiam Vademecum
8—9	Prima	Philosophia	Philosophia
	Secunda	Novum Testamentum	Graecum explicant
	Tertia	Epistolae Ciceronis	a Sturmio selectae
	Quarta	Analysis Epistolarum	Ciceronis minorum
9—11	Quinta	Historia Hübneri Conjugationes et	biblica Exercitia componuntur
1—2	Prima Secunda Tertia Quarta	Geographia vacat Recitant Vocabula e Fundamenta Musices	Historia vacat Cellarii libro memor. Fundament. Musices
2—3	Prima Secunda Tertia	Horatius Murmelius cum poeticis Syllab. quantitate et Ver redigendis	Horatius exercitationibus, in recens. sibus turbat. in ordinem redigendis
	Quarta	Calligraphia	Calligraphia
3—4	Prima Secunda	vacat Orationes Ciceronis	vacat Orationes Ciceronis
	Tertia	Exercitia publice componunt Vitiorum Seyboldii eadem	ex Officina Virtutum et eodem hora corrigenda
	Quarta	Injunctae Voces e Cellarii	Libro memor. recitantur
	In Quinta Classi horis pomeridianis scribitur. Vocabula proverbiales Barth. Feindii adduntur, quibus regu-		
Horis privatis cum Superioribus Colloquia			

Anlage C.

Schematismus Lectionum Lycei Verdensis Ao. 1764.

		Die Lunae.	Die Martis.	Die Mercurii.	Die Jovis.	Die Veneris.	Die Saturni.
Hora.	Classis.	Horis matutinis.					
7—8	Prima Secunda Tertia Quarta Quinta	Hebraica Oratoria Langii grammatica, Langii grammatica, Vademecum Funckii	Hebraica Oratoria quoad Etymologiam quoad Etymologiam Vademecum	Theologia Hutterus Catechismus Germanicus Catechismus et Psalmi	Graeca Cornelius Nepos Grammatica Langii, Grammatica Langii, Vademecum	Graeca Cornelius Nepos quoad Syntaxin quoad Syntaxin Vademecum	Theologia Hutterus Catechismus Germanicus Catechismus et Psalmi
8—9	Prima Secunda Tertia Quarta Quinta	Philosophia Novum Testamentum Epistolae Ciceronis Analysis Epistolarum Historia Hübneri	Philosophia Graecum explicant a Sturmio selectae Ciceronis minorum biblica	Pensum Orat. vel Versuum extraditur Exerc. Lat. Ling. traditur Domesticum Exercit. Domest. correc- tam restituitur et novum injungitur Vademecum Catechismus et Psalmi	Jul. Caesar Novum Testamentum Fabulae Phaedri Analysis Epistolarum, Historia Hübneri	Jul. Caesar Graecum explicant Fabulae Phaedri Ciceronis minorum biblica	Disputandum est Versus Lat. sive Teuton. Linguae traduntur Graeca Vademecum una cum re- petitione Lectionum heb- domadis Catechismus et Psalmi
9—11	Quinta	Conjugationes et	Exercitia componuntur	Conjugationes et	Conjugationes et	Exercitia componuntur	
		Horis pomeridianis.					
1—2	Prima Secunda Tertia Quarta	Geographia vacat Recitant Vocabula e Fundamenta Musices	Historia vacat Cellarii libro memor. Fundament. Musices		Virgilius vacat Recitant Vocabula e Fundamenta Musices	Virgilius vacat Cellarii libro memor. Fundamenta Musices	
2—3	Prima Secunda Tertia Quarta	Horatius Murnelius cum poeticis Syllab. quantitate et Ver- redigendis Calligraphia	Horatius exercitationibus, in recens. sibus turbat, in ordinem redigendis Calligraphia		Fabulae Aesopi ut Die Lunae, parte Calligraphia	Fabulae Aesopi tamen Graecis danda Calligraphia	
3—4	Prima Secunda Tertia Quarta	vacat Orationes Ciceronis Exercitia publice componunt Vittorum Seyboldii e Injunctae Voces e Cellarii	vacat Orationes Ciceronis ut ex Officina Virtutum et dem hora corrigenda Libro memor. recitantur		vacat Ciceronis officia ut Die Lunae ut Die Lunae	vacat Ciceronis officia ut Die Lunae ut Die Lunae	
	In Quinta Classi horis pomeridianis scribitur, Vocabula proverbialia Barth. Feindli adduntur, quibus regu-				in Libro memoriali memoriae mandantur. Sententiae lorum grammaticarum habetur ratio.		
	Horis privatis cum Superioribus Colloquia, interdum epistolae quaedam Ciceronis explicantur, quibus additur analysis.						



1871

1871

Name	Geburtsort	Geburtsdatum
[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]
[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]